Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 5 (1888)

Artikel: Wasserbaupolizei und Waldschutz im alten Lande Schwyz
Autor: Aufdermaur, B.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-155604

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wasserbaupolizei und Waldschutz

im

alten Lande Schwyz.

Von

B. Aufdermaur.

Einleitung.

Wenn auch diesem Thema ein recht wässeriger Beigeschmack anhaftet und dasselbe überhaupt wenig Anziehendes bieten kann und wird, so möchten wir dennoch die Aufmerksamkeit der Leser auf dasselbe lenken. Durch das eidgenössische Forstgesetz vom 28. März 1876, durch die kantonale Vollziehungsverordnung vom 1. December 1876, durch das eidgen. Wasserbaupolizeigesetz vom 22. Juni 1877 und durch die hiezu erlassene kantonale Vollziehungsverordnung vom 28. November 1879 und das Ausführungsreglement vom 13. Januar 1882 wurde dem Wasserbaupolizeiwesen auch im Kanton Schwyz eine neue Richtung gegeben, die in Betreff einzelner Bestimmungen der Forstverordnung im Allgemeinen, und speziell in hier, anläßlich der Tobelbachverbauung, betreffend einige Bestimmungen der Verordnungen über das Wasserbaupolizeiwesen vielfach zu einem Stein des Anstoßes geworden ist. Es dürfte daher doch nicht ganz ohne Interesse und sogar zeitgemäß sein, die frühern wasserbaupolizeilichen Verhältnisse und Zustände unseres Landes kennen zu lernen, zumal man daraus finden wird, daß Verschiedenes, was in den jetzt bestehenden Gesetzen und Verordnungen neu erscheint, bei uns schon in frühern Jahrhunderten bestanden und theilweise sich sogar forterhalten hat.

Das alte Land, oder der jetzige Bezirk Schwyz zählt viele Wildbäche, deren Einschränkung und Eindämmung und die Abwehr von verheerenden Ausbrüchen den Bewohnern schon unsägliche Arbeiten und Kosten verursacht haben. Kurz anführend sind zu diesen Berg- oder Wildbächen hauptsächlich zu zählen:

Im Muotathal: Der Starzlenbach, der Teufbach, der Bächlernbach, der Mettlenbach und der Ram- oder Bürgelibach; die alle ihr Wasser der Muota zuführen.

Im Thale von Schwyz, ebenfalls der Muota zufließend, der Tobelbach, der Uetenbach, der Siechen- und Gründelisbach und jenseits der Platten, die Steineraa.

Im obern Silthale (Iberg): Die Sihl, der Schrot- und Wandelbach, der Twingtobel-, Nidlau- und Karrenbodenbach.

Im Alpthal: Die Alpthaleraa, mit ihren Nebenbächen: der Losse-, der Freienfang-, der Bützi-, der Schnürlismatt- und der Eigenbach.

Das gefürchtetste Wasser und dasjenige, das wohl auch schon am meisten geschadet und dessen Wuhrbauten und Versicherungen auch weit am meisten gekostet haben, und vermuthlich noch kosten werden, ist im Bezirk Schwyz unbestritten die Muota.

Wenn auch der gegenwärtige Zustand, und die Wuhr- und Schutzvorrichtungen an allen diesen Bächen, und auch an der Muota keineswegs entsprechen, und vielfach sogar sehr besorgnißerregend sind, so gab es unbedingt eine Zeit, wo die daherigen Verhältnisse bei einzelnen Bächen und insbesondere an der Muota noch viel schlimmer standen. Es gab eine Zeit, wo die Muota fast das ganze Thalgelände des Muotathals beherrschte, und wo sie fast den ganzen Felderboden und sogar das Dorf Brunnen bedrohte, und mitunter mit Ueberschwemmungen auch heimsuchte; es gab eine Zeit, wo namentlich auch der Uetenbach und der Tobelbach weit gefürchtetere und schlimmere Nachbaren waren als jetzt. Geschichte und Ueberlieferung wissen davon noch genug zu erzählen. Um diesbezüglich ein ungefähres Bild zu erhalten, dürfte genügen, das anzuführen, was z. B. Dettling in seiner Schwyzerchronik von solchen Ueberschwemmungen und Verheerungen erzählt:

1584 litt das Muotathal durch Wassergüsse großen Schaden.

1629 war im Muotathal allgemeine Ueberschwemmung; zwei Häuser und zwei gedeckte Brücken wurden von den Wasserfluthen weggerissen, und überall an Stegen und Wegen und auf Wiesen ungeheurer Schaden angerichtet.

1639 wurde ein großer Theil des Frauenklosters in Muotathal sammt 30 fruchtbaren Bäumen durch eine mächtige Wasserfluth der Muota weggeschwemmt; die Muota, die ihr Bett verlassen, riß ganze Stücke Landes weg, und brachte Gäden, Häuser, Bäume 2c., selbst stehende Tannen daher.

1640 richtete die Muota durch ihr Austreten abermals großen Schaden an.

Den 30. November 1651 erreichte der Wasserstand der Muota infolge des anhaltenden Regens seit Mannsdenken die größte Höhe,

infolge dessen großer Schaden an Wuhren und Grundstücken, in Holz und Feld.

1666 trieb der Tobelbach ungeheuere Massen Steine, Erde, Tannenbäume, Häuser, Gäden 2c. daher, verwüstete weit umher alles mit Stein und Schutt, und richtete dadurch einen unberechenbaren Schaden an; er trat an zwei Stellen aus, ob der Kapellweid und bei der Sagenmatt.

1680 wurden die Wehren an der Muota von Ibach bis Brunnen durch große Wassergüsse allgemein beschädigt und theilweise zerstört, und es mußte der Landesseckelmeister zur Abwendung des gänzlichen Unterganges der Güter im Felderboden und des Dorfes Brunnen große Summen Geldes auf den Wuhrbau verwenden.

1692 verursachten der Tobelbach und der Uetenbach abermals sehr großen Schaden.

1761 richtete der Rambach (auch Bürgelibach genannt) fürchterliche Ueberschwemmungen an, indem er eine Masse von Holz, Stein und Kies auf Weid- und Mattland ablagerte. Die Ursache war ein gewaltiger, mehr als eine Stunde andauernder Hagelschlag über die Alpen Goldplangg, Rothenbalm und Achseln, der den Boden mehr denn einen Fuß hoch mit Hagelsteinen bedeckte.

1762 erfolgte eine schreckliche Ueberschwemmung durch die Muota; alle Brücken von Bisisthal bis in das Selgis wurden weggerissen, ebenso viele Gäden und Häuser.

Den 10. Juli 1762 durchbrach die Muota bei der hintern Brücke ihre Wuhren und wälzte ungeheure Massen von Steinen, Kies und Holz über den Felderboden hinab; der Landsgemindeplatz wurde ganz zerstört. Die Gemeinde Ingenbohl erlitt entsetzlichen Schaden. Während fünfzehn Tagen strömte das Wasser der Muota über den ganzen Felderboden und ergoß sich durch das Dorf Brunnen in den See. Dasselbe war 4—5 Fuß hoch, und die Brunner fuhren täglich mit Schiffen über alle Häge bis zum Gätzli oberhalb Ingenbohl. Zwei Schiffe gelangten sogar am 17. Juli über den Felderboden bis nach Ibach zum Landsgemeindeplatz.

1764 richtete die Muota im Muotathal abermals große Verheerungen an. Den 11. Juni gl. J. brach die Muota in Ibach vor der Schöpfi aus und überschwemmte während vier Wochen nochmals den Felderboden.

1777 erfolgte wiederum großer Wasserschaden.

Dieses sind nun allerdings bei weitem nicht alle Ausbrüche und Verheerungen der genannten Wildwasser, wohl aber mögen dieselben die bedeutendsten gewesen sein, und daher insbesonders Aufzeichnung gefunden haben. Erwähnen wollen wir z. B. nur noch, daß laut selbst angehörten Erzählungen älterer, längst verstorbenen Personen von Seewen, vor gut hundert Jahren der Uetenbach und der Siechenbach bei gleichzeitigem Ausbruch in Seewen zusammen gelaufen sein sollen. Von den frühern Ausbrüchen dieser beiden Bäche sind durch verschiedene Matten jetzt noch Spuren von Wasserrunsen sichtbar, welche die aus ihren Betten getretenen Wasser in ihrem Weiterlaufe ausgefressen haben. Gleiche Vertiefungen, herrührend von frühern Ausbrüchen, lassen sich auch mehrere am Tobelbach nachweisen. Und gar im Muotathal, da ist noch deutlicher sichtbar, wie weit im Thalgelände herum das Muotawasser unbeschränkt sein Unwesen und Zerstörungswerk trieb.

Da das eigentliche Thalgelände des Muotathales und auch die Thalsohle des Thales von Schwyz ganz besonders den Ueberschwemmungen und der Versumpfung ausgesetzt war, so ist auch leicht begreiflich, warum die alten Straßen, nicht wie die jetzt bestehenden, durch die Tiefe des Thales errichtet wurden, sondern mehr den Abhängen nach, wo sie von den Einwirkungen der Gewässer gesicherter und geschützter waren. So führte z. B. vor etwa 500 Jahren die Straße von Brunnen nach Schwyz über den Hof, auf welchem jetzt das so prächtig gelegene Institut der Schwestern vom hl. Kreuz steht; von dort führte sie durch die am Bergabhange gelegenen Liegenschaften „Wiechel" und „Schipf" nach Unterschönenbuch, von hier nach Oberschönenbuch und über die hintere Ibacherbrücke, die noch weiter hinten gestanden sein soll, nach Schwyz und zwar über den Großstein, wo jetzt noch ein gewölbtes steinernes Brücklein sichtbar ist. Durch den Felderboden hinauf bestand nur ein schlechter Fußweg, und ungefähr da, wo jetzt die vordere Brücke sich befindet, führte ein schmaler Steg über die Muota. Ein holperiger Saumweg gieng von Brunnen über Wylen, Schrenkingen und Urmi nach Seewen. Dieser Saumweg läßt sich an vielen Stellen derzeit noch nachweisen. Aehnlich verhält es sich mit der Straße von Schwyz nach Steinen, die, Ueberlieferungen zufolge, in frühern Zeiten noch weiter oben durchgeführt

habe. Noch auffallender finden wir besagte Erscheinung an der theilweise noch jetzt bestehenden alten Straße in's Muotathal. Diese hat förmlich und so viel möglich das eigentliche Thalgelände gemieden, und zwar einzig und allein, um von der Muota sicher zu sein. Gleiche Verhältnisse in Bezug auf die alten Straßen finden wir in Iberg und im Alpthal.

Die Schwierigkeiten, welche sich infolge der häufigen Ausbrüche der Muota den Bewohnern unter der Muota oder „nid dem Wasser" dem Kirchenbesuche in Schwyz, wohin Ingenbohl und Brunnen pfarrgenössig waren, nur zu oft entgegenstellten, mögen daher auch hauptsächlich mitgewirkt haben, daß von Seite der kirchlichen Obern schon im Jahre 1387 gestattet wurde, daß ein jeglicher Priester in der Kapelle St. Leonhard in Ingenbohl das hl. Opfer darbringen dürfe, falls der Kirchherr oder Leutpriester von Schwyz nicht dahin kommen könnte, [1]) und ferner, daß denen von Brunnen, Oberschönenbuch, Stalden, Unterschönenbuch, Wylen und Schrenkingen den 16. August 1483 bewilligt wurde, zu Winterszeiten, auch wegen der großen Uebergüsse der Wasser 2c. an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen die vier Hauptfeste, den Gottesdienst in der Kapelle in Ingenbohl besuchen zu können. Ebenso werden in der Urkunde vom 13. August 1393, [2]) durch welche die Tochterkirche Illgau von der Mutterkirche Muotathal getrennt wurde, als Gründe dieser Trennung angeführt: Die weite Entfernung, Wassergüsse und des Winters Eis und Schnee, wodurch die Leute oftmals vom Besuche des Gottesdienstes abgehalten werden, die Kranken ohne hl. Sacramente dahin sterben, und die Todten lange nicht begraben werden können.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Schädigungen unserer gefürchteten Bäche und Wildwasser, und über deren Einfluß auf die Anlage der Verkehrswege, auf das Thema selbst eintretend, so muß voraus bemerkt werden, daß das uns zu Gebote gestandene Material ein ziemlich lückenhaftes war, was einer gründlichen Bearbeitung vorwürfigen Themas Eintrag thut. Hingegen läßt sich bei der großen Zahl von Wildbächen im Bezirke Schwyz voraussehen, daß der Rath von Schwyz und sogar der

---

[1]) Geschichtsfreund, Bd. V. S. 269.

[2]) Geschichtsfreund, Bd. VI. S. 139.

oberste Souverain, die Landsgemeinde, sich oft und unliebsam genug mit dieser Materie zu befassen hatten. Der Uebersichtlichkeit halber finden wir für angezeigt, den Stoff dieser Arbeit in drei Abtheilungen zu bringen, welche die Wuhrpflicht-Verhältnisse, die Aufsicht über den Wuhrbau und die Bann- oder Schutzwaldungen behandeln werden.

1. Wuhrpflicht-Verhältnisse.

Anlaß zu den ersten wasserbaupolizeilichen Verfügungen und Anordnungen gab unbedingt die Muota; doch mögen hierin auch der Uetenbach, der Tobelbach, die Steineraa und andere Wildbäche nicht lange zurückgeblieben sein. Wenn der von Kommissarius Faßbind in seiner Geschichte des Kt. Schwyz, erster Band, Seite 257 angeführte Landesgemeindebeschluß von 1325: „Wer die Wehri-Stür nicht bezahlt, dessen Güter in der Wehri-Stür begriffen sind, den soll und mag der Wehrimeister pfänden, Heuw oder Streuwi, davon verkaufen und lösen, so lang und viel, bis er um die angeleit Stür bezahlt ist und das so dick es zu schulden kommt," wirklich aus besagtem Jahre 1325 herrühren sollte, so wäre dies der erste Beschluß, dem wir überhaupt auf dem Gebiete wasserbaupolizeilicher Vorschriften und Anordnungen begegnen würden. Es scheint aber fast zweifellos zu sein, daß dieser von Faßbind genannte Beschluß von 1325, und der Wehristeuerbrief für die Güterbesitzer nid dem Wasser von 1523, auf welchen wir später zu sprechen kommen werden, identisch sind, und daß nur eine Verwechselung der Jahreszahl vorliegt, resp. daß dieser Beschluß in's Jahr 1523 gehört. Gleichwohl ist unbedingt sicher, daß schon damals und vermutlich schon vorher Wehristeuern bestunden, welche von denjenigen Liegenschaftsbesitzern erhoben wurden, die in der Wehristeuer begriffen waren, d. h. von den an das Wasser anstoßenden oder davon gefährdeten Liegenschaften. Als nämlich im Jahre 1343 das Holz in der Ehrlen in Ibach, und der Muota nach abwärts bis zum Vierwaldstättersee gebannt [1]) wurde, wurde bestimmt, daß an bezeichneten Orten Niemand irgendwelches Holz hauen dürfe, als Diejenigen, welche „nid dem Wasser" gesessen seien, und auch diese nur für den Wuhrbau; ein

[1]) Landbuch von Schwyz, S. 17, in Kothing's Landbuch S. 213.

Beweis, daß damals schon den Güternbesitzern „nid dem Wasser" der Wuhrbau an der Muota oblag und zwar, wie anzunehmen ist, als Wuhrkorporation oder Genossenschaft; denn in gleichem Bannbriefe ist bestimmt, daß die Uebertreter von jedem Stocke 10 Schillinge der Genossame zu bezahlen haben und unter dieser Genossame sind hier zweifesohne sämmtliche wuhrpflichtige Güterbesitzer „nit dem Wasser" zu verstehen. Das gleiche war fast sicher auch an andern Orten der Fall, auch wenn dies nicht mit Urkunden belegt werden kann. Denn alle Wuhrkorporationen, denen wir begegnen, sind untrüglich sehr alt, und über den Zeitpunkt deren Entstehung fehlen schriftliche Aufzeichnungen. Es darf jedenfalls mit vollem Recht gesagt werden, daß die Wuhrkorporationen oder Wuhrgenossenschaften im Lande Schwyz zu den ältesten Institutionen auf dem Gebiete des Wasserbauwesens gehören, und es entsprechen dieselben zum größten Theil denjenigen Genossenschaften, welche laut unsern derzeitigen kantonalen Ausführungsverordnungen zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz bei Bachverbauungen und Korrektionen gebildet werden müssen. Der Unterschied besteht allerdings darin, daß laut nunmehrigen Gesetzen und Verordnungen die von einem Wasser gefährdeten Liegenschaftsbesitzer bei Ausführung eines Verbauungswerkes (durch Thalsperren, Sohlen- und Uferversicherungen) zumeist im Erosionsgebiete, ihr nach Größe, Werth und Gefährdung der Liegenschaft sich richtendes Treffniß an die Verbauungskosten mitzutragen, und sodann den Unterhalt des Verbauungswerkes zu übernehmen haben, während früher bei der Erhebung der Wehristeuer die in den daherigen Pflichtenkreis gezogenen Liegenschaftsbesitzer, wie wir später sehen werden, ihre Treffnisse an die nöthigen Wuhr- und Eindämmungsarbeiten, die eigentlich den Anstößern obgelegen wären, mitzuleisten hatten. Es darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß das gänzliche Unvermögen der Anstößer, dem Wasser ihren Gütern nach Schranken zu setzen, die daraus hervorgehende allgemeine Bedrohung der entferntern Güter, das Einsehen, daß nur mit vereinter Kraft in wirksamer Weise der verheerenden Gewalt des Wassers begegnet werden könne, zur Einführung der Wehristeuer oder zur Bildung von solchen Wuhrkorporationen führten. Solche Vereinigungen werden indeß schwerlich auf freiwilligem Wege zu Stande gekommen sein, vielmehr wird es unbedingt energischer

Einwirkungen der Behörden bedurft haben, um die entferntern, wenn auch bedrohten Liegenschaftsbesitzer zu solchen Leistungen herbeizuziehen. Einen Fluß oder einen wilden Bergbach zum direkten Nachbarn zu haben, gehörte überhaupt auch nicht zu den Liebhabereien unserer Vorfahren, weßwegen in frühern Zeiten zu beiden Seiten der Bäche und Flüsse große und breite Strecken Land zu treffen sind, die aus leicht erklärlichen Gründen kein Privatanstößer als Eigenthum ansprechen wollte. Als indeß mit der Zeit die Eindämmung der Wasser eine bessere und gesichertere ward, folgte im gleichen Verhältniß fortschreitend die Annäherung an den Bach und die Eigenthumsansprache auf dieses Land, oder der Erwerb desselben.

Daß die Erhebung der Wehristeuer in der Folge vielfach auf Schwierigkeiten stieß, geht klar aus dem bereits benannten, von Landammann und Rath für die Güterbesitzer „nit dem Wasser" erlassenen Wehristeuerbrief [1]) vom Jahre 1523 hervor. In demselben wird zuerst angeführt, wie die lieben und getreuen Landleute nid dem Wasser ihrer Güter wegen merkliche Beschwerde haben, um solche vor dem Ueberfluß des Wassers mit Wehrenen zu beschirmen, und wie das Land zu vielen Malen große Kosten deßwegen gehabt habe, indem, wenn nach Nothdurft gewehrnet und die Kosten angewendet, und darnach der Wehrimeister und diejenigen, denen es befohlen worden, die Treffnisse nach Marchzahl auf die Güter verlegt, haben einziehen wollen, so dick und von so Manchem sie dieselben forderten, nicht bezahlt worden seien. Der Wehrimeister habe sich deßwegen öfter beklagt und insbesondere jetzt Hilfe und Rath verlangt, und da aus Pflicht und erheischender Nothdurft hierin Ordnung geschaffen werden müsse, so sei nunmehr mit Wissen, Willen und Gunst derer nid dem Wasser, nachdem dieselben die Nothwendigkeit selbst eingesehen, folgende Ordnung und Satzung gemacht worden: „Wann und zu welcher Zeit es sich fürderhin begibt, daß man an den Orten und Enden, so weit sich die Wehri und Wehristeuer nit dem Wasser, die diese Sache betrifft, reicht oder langt, wehrenen muß, und die Wehrimeister das zu thun verschafft haben, und die Wehrenen, wie es die Nothdurft erfordert hat, gemacht sind, und demnach die erlit-

[1]) Landbuch von Schwyz S. 25, in Kothing's Landbuch S. 219.

tenen Kosten angelegt und auf die Güter, so in der Wehristeuer liegen, nach Marchzahl getheilt worden, und welcher dann seinen Theil, was ihm dann nach Marchzahl aufgelegt ist, nach Laut des Wehribriefes nicht gibt, so durch die Wehrimeister oder diejenigen, denen es befohlen ist, an ihm gefordert wird, oder in der Zeit, so ihm dazu gesetzt wird, — alsdann sollen und mögen die Wehrimeister oder die, denen sie es befehlen, zufahren, und ab demselben Gut, von deßwegen man die Wehristeuer gefordert hat, pfänden Heu oder Streui, welches es dann trägt, und davon verkaufen und lösen so lang und viel, bis sie um das Geld, so demselben Gut dannzumal zu Wehristeuer (auferlegt) ist, gänzlich vergnügt und bezahlt werden, und das so dick und Noth ist und zu Schulden kommt, ohne alle Gefährde."

Aus diesem Wehristeuerbrief von 1523 ergibt sich unzweideutig, daß die Beiträge der pflichtigen Liegenschaften an die Wehrikosten nicht als persönliche Forderung am betreffenden Liegenschaftsbesitzer aufgefaßt wurden, sondern als eine dingliche, mit der Liegenschaft verbundene Ansprache, und daß somit die Pflicht zur Beisteuer an die Wehrikosten als Servitut auf der Liegenschaft haftete; denn nur diese Annahme erklärt, daß für die Kostentreffnisse jeweilen auf die Erzeugnisse des belasteten Grundstücks, als auf Heu oder Streue gegriffen und davon verkauft werden durfte, bis das Treffniß bezahlt war.

Benannte spezielle Ordnung und Satzung vom Jahre 1523 für die Güter „nit dem Wasser" besteht nun schon lange nicht mehr; die Güterbesitzer kauften sich im Jahre 1594 von der daherigen Last los, und es ging dieselbe dadurch auf das Land über. Ueber die Art und Weise des Auskaufes gibt die Auskaufsurkunde vom 4. Juni 1594 [1]) am besten Aufschluß, weßwegen wir solche in den Hauptstellen hier wörtlich folgen lassen:

„Wir Landammann und Gesessener Landrath zu Schwyz thuen kund und bekennen offentlich allmänniglich mit diesem gegenwärtigen Brief, daß wir um besseren Nutzes willen uns vorgenommen haben, alles Holz und Gestüd, kleines und großes, in der Ehrlen unter der Muota auszurüthen und hinweg zu säubern. Dieweil aber solche gemeldt Holz und Gestüd zu den Handen

---

[1]) Kirchen- bezw. Gemeindelade Ingenbohl.

unserer lieben und getreuen Landsleuten, die Güter nit dem Wasser besitzen, zu ihrem Nutz und Wehrigebrauch alliglichen gebannet war, derhalben sie sich solchen Gerüths beschweren thäten, darauf wir gemeldter Landammann und Rath mit den obgemeldten unsern lieben Landleuten um solche Muotaweri (die sie zuvor in ihren eigenen Kosten machen und erhalten müssen) in freie Handlung und Märkt gerathen und kommen, als nämlichen, so die wohlgedachten unsere lieben Landleute nit dem Wasser für jede „Kuo fuor" von ihren daselbst liegenden Gütern, so in der Wehristeuer begriffen und verbunden, zu unsern Handen und Gewalt fünf Gulden unserem Landesseckelmeister bezahlen und erlegen würden, so wollen wir für dasselbig hin den gedachten Wehribau zu unsern Handen nehmen und ziehen und ohne alle ihre Kosten und Schaden machen und erhalten." ꝛc. — Im weitern ist in dieser Urkunde gesagt, daß diese Loskaufsbedingungen von den betheiligten Güterbesitzern nid dem Wasser angenommen und das Geld erlegt worden sei, infolge dessen die Güterbesitzer nid dem Wasser von diesem Wehribau frei, quitt, ledig und losgesprochen werden, und solcher inskünftig auf Landeskosten aller Nothdurft nach erbaut und erhalten werden solle.

Die Ehrlen, bezw. das in derselben wachsende Holz und Stauden waren also zu Gunsten der Güterbesitzer nid dem Wasser d. h. zu deren Nutzen und zum Gebrauch für die Muotawehri gebannt gewesen. Infolge besagten Auskaufes, wodurch die benannten Güterbesitzer auf die ihr zustehende Rechtsame in der Ehrlen verzichteten, wurde nun dieselbe der freien Verfügung des Landes bezw. seiner Behörden übergeben. Um diesem schönen und werthvollen Komplex Land, der bis dahin keinen weitern Nutzen abgeworfen hatte, einen größern Nutzen abzugewinnen, wurde das darauf stehende Holz gefällt, die Stauden ausgereutet und so die ganze Ehrlen urbar gemacht. Ein Theil der Ehrlen wurde zu Gärten umgeschaffen, und ein anderer Theil als Heimkuh-Allmeind benutzt. Für das frühzeitige Vorhandensein von Allmeindgärten in der Ehrlen spricht z. B. der Rathsbeschluß vom 15. September 1646, zufolge welchem festgesetzt wurde, daß dort der „Hanfsamen" bei 5 Gl. Buß erst nach erfolgter Bewilligung des Rathes gezogen werden dürfe, und daß die Ehrlenvögt auf die Uebertreter gutes Aufsehen halten sollen. Die Heimkuh-Allmeind Ehrlen war bald mit vielen

Obstbäumen bepflanzt, zumal das Pflanzen von Obstbäumen auf Allmeindländern gestattet war, und deßnahen den 19. April 1649 der Landrath als Landrecht erklärte, daß jeder Landmann sechs Obstbäume auf der Allmeind setzen und dieselben, wie auch seine Kinder, nutzen und nießen möge; nach ihrem Ableben aber sollen dann die Bäume Allmeindgut sein. Die Früchte der vielen auf der Ehrlen stehenden Nußbäume gehörten der St. Martinskirche in Schwyz. Nach und nach wurde indeß die Heimkuhallmeind Ehrlen ebenfalls in Pflanzland umgewandelt, nämlich ein Theil im Jahre 1771, und der Rest im Jahre 1817, in welcher Weise sie jetzt noch benutzt wird. — Auffallen muß nun allerdings, daß die Ehrlen, wofür das Land resp. der Bezirk die Muotawehri übernahm, und dem deren Unterhalt jetzt noch obliegt, nicht Eigenthum des Bezirkes, sondern Oberallmeind-Korporationsgut ist.

Als spezieller Loskaufbetrag hatte jeder pflichtige Güterbesitzer von jeder „Kuo-Fuor" 5 Gl. zu bezahlen. Das Wort „Kuo-Fuor" ist gleichbedeutend mit unserm heutigen „Kuh-Essen", denn „Fuor" heißt so viel als Nahrung, Speise, auch Futter für das Vieh. Wie hoch sich nun dieser auf Kuh-Essen berechnete Auskauf belief, geht aus einer Beschwerde der Nachbarschaft nid dem Wasser hervor, welche den 12. August 1720 beim Gesessenen Landrathe angebracht wurde. Damals wurde vom Rathe verlangt, daß laut Tractats entweder die vom Lande auf sich genommene Wehri zu ihrer (der Petenten) allseitigen Sicherheit besorgt, oder die dafür empfangenen 1800 Gl. wieder restitutirt, und die Ehrlen und Studen wieder in den alten Stand gesetzt werden. Die pflichtigen Güter waren demnach gesammthaft auf 360 Kuh-Essen berechnet. Unzweifelhaft waren dieselben schon sehr geraume Zeit vorher nach dem Erträgniß, bezw. nach „Kuhessen" für die Wehristeuer veranlagt; es geht dies aus dem großen pergamentenen Wehrirodel von 1494 hervor, der in der Kirchenlade Ingenbohl liegt. In demselben ist angeführt, auf wie viele Kuhessen jede Liegenschaft taxirt war, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß die Liegenschaften nicht in der Weise berechnet sind, wie viele Kühe sie das ganze Jahr hindurch zu ernähren vermögen, sondern nur wie viel sie den Winter über (Kuh-Winterung) ertragen. Daß bei der Taxirung das Erträgniß nach Kuh-Winterung angenommen wurde, ist um so erklärlicher, weil den Sommer über sozusagen alles Vieh

auf den Allmeinden war und nur während des Winters resp. von der Abfahrt von den Allmeinden bis zur Auffahrt auf dieselben in den Privatgütern gefüttert wurde. Auch die Eigen-Riedter „nit dem Wasser" waren von der Veranlagung nicht ausgeschlossen, und zwar wurden diese nach dem Erträgniß an Tristen veranlagt, und diese hinwiederum auf das Erträgniß nach Kuh-Winterung umgerechnet, wobei drei Tristen für eine Kuh-Winterung angerechnet wurden.

Aus dem gleichen Wehrirodel von 1494 ist auch ersichtlich, daß damals noch, wie „von Alter har", die Muotawehri nach genau angegebenen Maß auf die pflichtigen Güter verlegt war, bezw. es ist darin angegeben, mit wie vielen Klaftern Wehri jedes einzelne Gut veranlagt war. Es scheint indeß, daß schon frühzeitig von der eigenen Erstellung der veranlagten Anzahl Klafter Wehri abgegangen, und den über die gesammten Wuhrbauten gesetzten Wehrimeistern die Pflicht überbunden wurde, für den Unterhalt der Gesammtwuhr zu sorgen und die Gesammtkosten nach Marchzahl resp. nach der Zahl der veranlagten Klafter von den Pflichtigen zu erheben; wenigstens muß dies aus dem Wehristeuerbrief von 1523 klar gefolgert werden.

Besagte Loskaufsumme erscheint auf den ersten Blick allerdings klein. Wenn man aber in Betracht zieht, daß der Werth des Geldes zur Zeit, als der Loskauf erfolgte, ein vielfach höherer war als jetzt, daß diese allgemeine Wuhrpflicht der Güterbesitzer nid dem Wasser kaum weiter als von Hinter-Ibach bis zur Neumatt unter Ibach sich erstreckte, daß die Güter im Felderboden infolge der vielfachen Ueberschwemmungen einen nur geringen Werth hatten, so daß sogar bis in unser Jahrhundert hinein Kapitalien, welche auf Gütern im Felderboden haften, keine begehrte Werthpapiere waren, so wird man die Loskaufsumme doch etwas höher taxiren müssen. Ebenso muß auch der Umstand, daß die Ehrlen, resp. das darin wachsende Holz und die Stauden zu Gunsten der Güterbesitzer „nit dem Wasser" zu ihrem Nutzen und Wehribrauch gebannt waren, als nicht unerheblich in Betracht fallen. — Anschließend sei noch erwähnt, daß auf der gleichen, linken Seite der Muota das Land vom Ausgang der Ehrlen resp. von der Neumatt weg bis zum Vierwaldstättersee wegen dem allüberall angrenzenden Allmeindland wuhrpflichtig war; einen Theil dieser

Wuhrpflicht, nämlich unten von der Neumatt bis zur Herti in Ingenbohl übernahm dann bald die Dorfgemeinde Brunnen, wofür dieselbe die Allmeindländer Grüth und Mettlen eigenthümlich erhielt.

Eine weitere Wuhrkorporation an der Muota in Ibach, jedoch rechterseits, bestand und besteht noch unter dem Namen „Tristenwehri". In dieser Wehristeuer sind laut Verzeichniß von 1729 [1]) elf verschiedene Güter und Riedter auf der rechten Seite der Muota, vom Einlauf des Tobelbaches in die Muota an, in der Richtung gegen das Wintersried und die Lücken inbegriffen. Diese Liegenschaften wurden ebenfalls nach dem Erträgniß, resp. nach der Zahl von Tristen veranlagt, und darum heißt diese Wehri „Tristenwehri". Auch diese Wuhrkorporation ist sehr alt, und die Wuhrpflicht für die in der Tristenwehri begriffenen Liegenschaften ist ebenfalls als dingliche Last dieser Grundstücke im Grundbuch getragen.

Zufolge der im Jahre 1729 nach dem alten Urbar erneuerten Aufstellung der pflichtigen Güter wurden sämmtliche pflichtige Grundstücke mit zusammen 78 Tristen belegt, so z. B. die Bruhische Mühle- und Sägehofstatt mit einer Tristen, die Tscharungern mit neun Tristen 2c. Je größer die Zahl der einer Liegenschaft angerechneten Tristen ist, desto höher stellt sich auch das Beitragstreffniß an die Wehrikosten.

Es soll noch eine alte Sage bestehen, laut welcher für die besagte Wuhrübernahme vom Land ein Ried soll gegeben worden sein, und daß diese dadurch übernommene Wuhrpflicht nach Maßgabe dessen, wie viel jeder Uebernehmer von diesem Ried, nach Tristen berechnet erhalten hat, geregelt worden sei. Ob oder inwieweit diese Sage auf Wahrheit beruht, müssen wir dahin gestellt lassen, immerhin haben wir gegen diese Sage etwelche Bedenken; denn wenn bei dieser Wuhrkorporation Land für Uebernahme der Wuhr gegeben worden wäre, müßte dies konsequenter Weise bei andern Wuhrkorporationen unzweifelhaft auch der Fall gewesen sein. Bei den andern Wuhrkorporationen fehlen indessen darauf hinzielende Anhaltspunkte. Was uns noch mehr in dem Zweifel bestärkt, ist der Umstand, daß die betreffenden Liegen-

---

[1]) Archiv Schwyz.

schaften, denen die Wuhrpflicht an der Tristenwehri obliegt, wie die Tschalungern, die Langmatt, die Studenmatt, die Riedmatt ꝛc. früher Riedter gewesen sein müssen. Andere pflichtige Grundstücke sind jetzt noch Riedter. Aus dem die Tristenwehri beschlagenden Rathsbeschluß vom 12. April 1681 geht dies nämlich klar hervor, indem dieser Beschluß besagt: „Die Besitzer der anstoßenden Riedter, so in der Wehristeuer von der untern Wasserschöpfi (Beginn der Tristenwehri von oben) inbegriffen sind, solle ein jeder für seinen betreffenden Antheil Wehristeuer arbeiten oder das Geld erlegen, bei 40 ℔ unabläßlicher Buß. Ein tauglicher Herr ist auch verordnet, der dann die Wehri machen zu lassen und die Kosten von den Saumseligen zu beziehen hat.“ Im Jahre 1681 müssen somit die in besagter Wehristeuer begriffenen Grundstücke noch gesammthaft Riedter gewesen sein, und was ist erklärlicher, als daß dieselben ursprünglich in Bezug der auf diesen Grundstücken lastenden Wuhrpflicht nach dem Streuerträgniß, bezw. nach Durchschnitts-Anzahl der jährlich davon erzielten Streue-Tristen veranlagt wurden, freilich auch nach der größern oder geringern Gefährdung?

Den meisten Wuhrkorporationen begegnen wir in Muotathal. Die Zeit ihrer Entstehung läßt sich ebenfalls nicht mehr nachweisen; immerhin ist aber so viel gewiß, daß dieselben sehr alt sind. Solche, derzeit im Muotathal noch bestehende Wuhrkorporationen haben wir sechs an der Zahl ausfindig machen können, und zwar drei an der Muota, nämlich eine im Ried, eine im eigentlichen Muotathal sonnenseits (rechts) und eine schattenseits (links) der Muota, ferner eine am Teufbach, eine am Starzlenbach im Stalden, und eine am Ram- oder Bürgelibach. Daß die gemeinsame Gefahr die bedrohten Güterbesitzer auch hier zu derartigen Vereinigungen, zu gemeinsamer Arbeit und Abwehr führte, steht außer Zweifel. Die Beitragstreffnisse der einzelnen Pflichtigen werden nach Rasten berechnet, und die auf solche Weise zu unterhaltende Wehri wird Rastwehri genannt. Die Raste werden in einem bestimmten Geldbetrage, der bei der Repartirung als Steuereinheit gilt, ausgedrückt, welcher jedoch nicht bei allen Wuhrkorporationen gleich hoch ist. Früher wurden diese Raste nach Schillingen und Gulden berechnet; so betrug ein Rast an der Rastwehri im Ried und an jener sonnenseits im Muotathal 40 Schl. oder 1 Gl., am Bürgelibach 30 Schl., am Teufbach und Starzlen-

bach 60 Schl., und an der Rastwehri schattenseits 5 Gulden; nach der Umrechnung in jetziges Geld wird ein Rast an der Rastwehri im Ried mit Fr. 1. 76, an der Rastwehri sonnenseits mit Fr. 1. 70 Rp., am Bürgelibach mit Fr. 1. 32 Rp., am Teufbach mit Fr. 2. 43 Rp., am Starzlenbach mit Fr. 2. 40 Rp. und an derjenigen schattenseits mit Fr. 10 berechnet. Die Beitragstreffnisse der einzelnen pflichtigen Liegenschaftsbesitzer, und zwar nicht etwa nur der Anstößer am betreffenden Wasser, sondern aller möglicherweise hievon Gefährdeten, finden nun im Betrage eines Rastes ihre Berechnung, d. h. der Betrag eines Rastes ist nach der Größe und dem Werthe der betreffenden Liegenschaften, und nach der Gefährdung derselben, auf alle an derselben Wuhranlage Pflichtigen verlegt. Ziehen wir hier z. B. die Rastwehri sonnenseits in Betracht, welche den Rast auf Fr. 1. 70 Rp. (früher 1 Gulden) taxirt hat, so werden diese Fr. 1. 70 Rp. auf alle Pflichtigen nach Maßgabe der vorbenannten Faktoren verlegt. Das Treffniß der einen Liegenschaft, eines Hauses beträgt z. B. 2 Rp., der Matte Baumgarten 2 Rp., der Matte Aport 6½ Rp., des Herrenmattli mit darauf stehendem Pfarrhaus 8 Rp., der Matte Fur 8 Rp., der Matte Kilisried 12 Rp., der Klostergüter (Schinermatt, Klostermatt und Baumgärtli) 48. Rp. ꝛc. Nehmen wir nun an, daß z. B. in einem Jahr Fr. 170 an den Wuhrbau angewendet werden müssen, so macht das 100 Raste, und hieran hätte also zu zahlen die Matte Baumgarten 100 × 2 Rp. = Fr. 2, die Matte Fur 100 × 8 Rp. = Fr. 8, die Klostergüter 100 × 48 Rp. = Fr. 48 ꝛc.

Die Rastwehri schattenseits, auch Schachenwehri, von der angrenzenden Allmeind „Schachen" [1]) so benannt, ist die bedeutendste Wuhrkorporation im Muotathal. Im daherigen, neugestalteten Steuerrodel vom 28. Mai 1688 [2]) sind 40 pflichtige Liegenschaften aufgezählt. Infolge seither vielfach vorgekommenen Gütertheilungen und Entstehung neuer Bauten, insbesondere auf dem Bödeli

---

[1]) Schachen bedeutet: ein dichtes Gehölze von allerlei Staudwerk an einem Flußbette, oder ein in weiter Strecke mit Gesträuchen wild bewachsenes Ufer, auch nachdem das Buschholz ausgerottet und freundliche Wohnungen und Wiesen diese Stelle einnehmen (Stalder, Versuch eines schweiz. Idiotikon). Diese Worterklärung ist in Bezug auf die Ortsbennung „Schachen" im Muotathal vollständig zutreffend. Das ehemalige Gesträuch und die Waldung ist aber zum großen Theil ausgerottet und an deren Stelle finden wir nunmehr ertragreiches Pflanz- und Wiesland mit vielen Wohnhäusern.

[2]) Archiv Schwyz.

und der Schachenallmeind, hat sich der Pflichtenkreis zwar nicht an Gebiets-Umfang, wohl aber an Zahl der pflichtigen Liegenschaften und Gebäulichkeiten nicht unerheblich vermehrt. Wie schon bemerkt, wurde früher an der Rastwehri schattenseits der Rast auf 5 Gl., jetzt Fr. 10 berechnet, und der Betrag eines Rastes in gleicher Weise wie bei der Rastwehri sonnenseits auf die Gesammtzahl der pflichtigen Liegenschaften und Gebäude verlegt. So hat z. B. an jeden Rast, d. h. so oft Fr. 10 für den Wuhrbau verausgabt wird, zu bezahlen: Der untere Wichel 7 Rp., die obere Lustnau, die Büchsenen, die Hundenen, die obere Hundenen, die Hundsschöpfi je 10 Rp., die Krummen 14 Rp., das untere Brämis 16 Rp., das obere Brämis 32 Rp., die Widmen 48 Rp., die untere und obere Großmatt und das Kleinmattli Fr. 1. 36. Rp. 2c. Von den Häusern auf der Schachen- und Bödeliallmeind ist per Rast je 8 Rp. zu bezahlen, von halben Häusern 4 Rp. Der Bezirk hat an jeden Rast wegen dem Allmeindland, den Brücken und Straßen ebenfalls sein Treffniß zu bezahlen, und zwar an die Rastwehri schattenseits je 24 Schl., und an die sonnenseits je 8 Schl., an die Teufbachwehri je 1 Schl. 3 Angster, und zudem noch alljährlich 5 Gl. für Augenscheingeld oder Beaufsichtigung der Muota-Wuhren.

Einzelne Liegenschaften im Muotathal sind sogar bei zwei Wuhrkorporationen betheiligt bezw. als pflichtig eingereiht, wie die Büchsenen, die Hundsschöpfi, die Widmen und andere an der Rastwehri schattenseits, und nebstdem noch an der Wehri am Bürgelibach. So hat, nebst demjenigen, was an die Rastwehri schattenseits bezahlt werden muß, am Bürgelibach auf je Fr. 1. 32 Rp. Wehrikosten zu leisten: die Hundsschöpfi 6 Rp., die Büchsenen 33 Rp. und die Widmen 44 Rp.

Früher wurden die Leistungen jedes einzelnen Güter- oder Häuserbesitzers fast ausschließlich oder doch zum größten Theil durch persönliche Arbeiten am Wuhrbau abverdient, und um diesfalls Ordnung zu schaffen, wurde den 28. März 1735 von den Wehrimeistern und den Wehrileuten im Muotathal (schattenseits) ein Verkommniß getroffen, dahingehend, „daß, welcher 2 Schl. schuldig ist an ein rast ab hauß old Güetern, der solle (so offt man in die wery fart) nit mehr mögen arbeithen alß ein Tagmen, vnd also fort an, vff 4 Schl. 2 Tagmen, Vff 6 Schl. old rast 3 Tagmen vnd allso weiters fort vnd mehr soll keiner schickhen, dan er wird nit bezalt werden.“

Aehnlich wird es jetzt noch geübt und gehalten. Alljährlich werden die von einer Wuhrkorporation zu unterhaltenden Wuhren von einer von den Wuhrgenossen speziell hiezu bezeichneten Kommission in Augenschein genommen und untersucht, welche gestützt auf ihren Befund das Nöthige durch den Wehrimeister erstellen läßt, und die Leistungen jedes einzelnen Pflichtigen nach den festgesetzten Rasten bestimmt. Eine Revision der auf die einzelnen Liegenschaften verlegten Raste, mit Ausnahme der Umwandlung der veranlagten Treffnisse in den gegenwärtigen Münzfuß, scheint seit Menschengedenken nicht mehr erfolgt zu sein. Die auf sämmtlichen pflichtigen Liegenschaften haftende Wuhrpflicht ist als dingliche Last in den auf diesen Unterpfanden satzhaften Kapitaltiteln und auch im Grundbuche vorgetragen.

Eigenthümlich klingt die Bezeichnung „Rast", und es drängt sich unwillkürlich die Frage auf, woher diese Benennung kommen möchte. Nach dem hochdeutschen Sprachgebrauch versteht man unter „rasten" so viel als ruhen; nicht gleicher Bedeutung ist jedoch das altdeutsche rasten und Rast. Wie Stalder in seinem Versuch zu einem schweizerischen Idiotikon angibt, bedeutet rasten — keine Ruhe genießen, in einer anhaltenden Bewegung begriffen sein, und Rast: eine bestimmte Arbeit, nach welcher man der Ruhe pflegen kann; im weitern Sinne, was man sich zu arbeiten vornimmt, ehe man ausruhen kann, auch eine gewisse Zeile oder Weile. Daß diese Worterklärung eine richtige ist, erhellt gerade aus der noch „gäng und gäben" Redensart: er hat weder Rast noch Ruhe, oder: Es ist noch einen ordentlichen Rast (ziemlich lange) gegangen. An der Hand dieser Worterklärung ist die Bedeutung des Wortes „Rast" bei Wuhrarbeiten eine durchaus abgeklärte; das Wort „Rast" bedeutet nichts anders als die Vornahme einer bestimmt berechneten Wuhrbau-Arbeit, nach welcher Arbeitsverrichtung man bis auf Weiteres, resp. bis weitere Arbeiten nöthig wurden, ruhen konnte. Je kleiner die benöthigte Wuhrarbeit war, desto weniger Raste waren erforderlich, je größer dieselbe war, natürlich auch desto mehr.

Das Wort „Rast" haben wir auch hierorts beim Tanzen, „einen Rast oder ein Rästli tanzen," was ebenfalls mit der vorerwähnten Bedeutung des Wortes „Rast" vollständig übereinstimmt. Es ist nun nicht unwahrscheinlich, daß die Muotathaler entweder das Wort

„Rast" von ihren Wuhrarbeiten auf die Tanz-Arbeit übertrugen, oder daß sie dieses Wort vom Gebrauch beim Tanzen auf ihre vorzunehmenden Wuhrarbeiten anwandten. Welche von diesen Annahmen die richtige ist, vermögen wir nicht zu enträthseln, immerhin neigen wir uns mehr der erstern Annahme hin, und wenn diese richtig sein sollte, so würde den Muotathalern das Verdienst gebühren, unserm allgemein üblichen Tanzsystem den Namen gegeben zu haben.

Einer weitern, jedoch schon lange nicht mehr bestehenden Wuhrkorporation begegnen wir am Uetenbach bei Schwyz, über deren Bestand wir an den Rathsprotokollen folgende Beweismomente finden:

Den 13. April 1647 wurde vom Gesessenen Landrath „dem Vogt Francist v. Reding verwilliget, daß Er möge uskünden lassen, daß alle Diejenigen, so bey der Wehristür des Ütenbachs verpflichtet, auf Morgens Sonntag sich auf den Augenschein des Ütenbachs, wo nothwendig zu wehren, begeben und mit einandern abreden sollen, wo man mit dem Furt oder Runsen fahren wolle. Falls Ein oder Ander nit erscheinen wurde, mögen die Uebrigen mit der Sach fortfahren und von Jedem, der in der Wehri interessirt, sein gehörenden und schuldigen Theil einziehen."

Den 25. Mai gl. J. wurde beschlossen, daß die erstkünftige Woche Alle ihren Antheil der Auflage erlegen oder ihre betreffenden Werke innert dieser Zeit selbst thun sollen bei 10 ℔ Buße; den 1. Juni desselben Jahres wurden alle Wehribriefe am Uetenbach in Kräften erkannt und soll Jeder seine Auflag unverweigerlich erlegen. Und ein Beschluß des Gesessenen Landrathes vom 29. Juli 1651 lautet: „Uf hüt ist erkennt und erklärt, dieweilen der Uetenbach an verschiedenen Orten eben großen Schaden threüwen thut, als sollent alle Besitzer derjenigen Güter, die in dem alten Anlag vermög desselben Verschreibung begriffen sind, innerthalb 8 Tagen nächstkünftig zur Sach thun, der erfordernden Nothdurft nach aller Orten, wo es Schaden threuwet, die Wehrinen also machen und den Gefahren vorsorgen sollen, daß man darob versichert sein möge. Und falls an des Einen oder Andern Widerstelligkeit und Ungehorsame ermanglen und Schaden widerfahren würde, sollen dieselbe Ungehorsame den Schaden abzutragen schuldig sein. Und solle es dabei nit den Verstand haben, wann Einer seinen ein-

fachen Anlag erlegt hätte, daß Er dannethin aus der Sach und ledig seie, sondern solle der Anlag durch Jeden so viel erholet und erstattet werden, bis die Wehrinen der Nothdurft nach allenthalben gemacht und versichert sein werden. Und ist Ihnen zum Wegweiser und der Sachen ernstlichen obzuhalten Hr. Kirchenvogt Melch. Luönd von Obrigkeit verordnet und geheißen."

Daß am Tobelbach, oder früher Rickenbach genannt, eine wirkliche Wuhrgenossenschaft bestand, darüber fehlen sichere Anhaltspunkte. Einem Rathsbeschlusse vom 10. Mai 1681 zufolge wäre man fast versucht zu glauben, daß der Rath Willens gewesen wäre, eine solche zu bilden. Besagter Beschluß lautet nämlich wörtlich:

„Wegen des Rickenbachs ist erkennt, daß der Läufer Frick alle Nachbarschaft in die Verzeichniß nehmen und aus obrigkeitlichen Befehl auf einen von den verordneten Herren angesetzten Tag avisiren bei dem Unterschachen auf erforderlichem Ort zu erscheinen von jeder Haushaltung ein Mann."

Da man in den spätern Protokollen keine bezüglichen Beschlüsse mehr findet, so ist man fast zur Annahme versucht, daß die damalige Nachbarschaft des Tobelbaches nicht in dem Ding sein wollte, und so die Bestrebung der Behörde an deren Widerstande scheiterte.

Als die vorbesagten Rathsbeschlüsse betreffend die Wuhrgenossenschaft am Uetenbach erlassen wurden, war dieselbe, wie sich aus diesen Beschlüssen deutlich ergibt, schon in voller Auflösung begriffen, und vermochten alle diese Beschlüsse deren Zerfall nicht mehr zu verhindern; denn was man späterhin, insbesondere seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts findet, und theilweise damals schon, wie dies aus nachfolgendem Beschluß des Gesessenen Landrathes vom 30. Juni 1649 ersichtlich ist, zeigt, daß nicht mehr eine ganze Genossenschaft, oder „Alle, die in der alten Anlag begriffen sind," zum Wehrnen angehalten wurden, sondern je die einzelnen Anstößer am Bache, bei denen Gefahr drohte. Vermuthlich hat hier die übergroße Beschwerde der in die Auflage oder Wehristeuer gezogenen Güterbesitzer und deren Unvermögenheit, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen, dieses Solidarverhältniß, gelöst und wird dann an den bedrohtesten Stellen das Land den Wehriunterhalt als allgemeines Bedürfniß übernommen haben, wie der Bezirk

jetzt noch auf eine sehr bedeutende Strecke an diesem Bache wuhrpflichtig ist. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß das Land schon zur Zeit, als vorbesagtes Wuhrverhältniß noch bestand, bei größern Schädigungen thatkräftig unterstützend mitgewirkt hat und so, als die Lasten der Verauflagten unerschwinglich wurden, das moralische Gefühl der spätern Uebernahme der Wuhr auf Landeskosten geweckt und zum Durchbruche geführt habe.

Bei solchen Wuhrübernahmen durch das Land hat indeß vielfach noch ein anderer Umstand ausschlaggebend mitgewirkt. Nach bedeutenden Ausbrüchen und Schädigungen eines Baches trat öfter der Fall ein, daß Liegenschaftsbesitzer ganze Grundstücke verwüstetes und mit Geschiebe hoch überführtes Land liegen ließen. Wo sich nun auf diese Weise dem Bache nach „herrenloses Gut" gebildet hatte, da mußte natürlich das Land die Wuhrpflicht übernehmen; so geschah es zweifelsohne an gewissen Stellen an dem Uetenbach; so wird es aber auch an andern Bächen, wie im Muotathal am Starzlenbach, am Bettbach, am Hüribach, am Bächlernbach, am Hofbach 2c. und an verschiedenen Stellen an der Muota geschehen sein. Die Unterstützung, welche die Obrigkeit jedoch zuerst und hauptsächlich angedeihen ließ, war, wie wir dies später ausführlicher sehen werden, daß sie Gemein-Werke anordnete, was z. B. schon durch den vorhin angedeuteten Gesessenen Landraths-Erkanntniß vom 30. Juni 1649 bestätet wird, welcher lautet:

„Hr. Seckelmeister Michael Schorno hat abermahlen angezogen, wie der Uetenbach vermittelst gemeiner Hilf zimlichermassen aufgethan u. verhoffentlich der angetreüweten Gefahr vorgesorgt seye, sofern der Hoby seinen Antheil auch machen werde; wann aber aus Ermanglung dessen, Schaden erfolgen sollte, wolle Er, Hr. Seckelmeister protestirt haben, daran einige Ursach zu tragen.

Ist erkhennt, daß dem Hoby solle geboten werden, daß Er den Uetenbach in den alten Rußen leite, auf Montag und Zinstag aber widerumb außkündt werden solle, daß man mit Hilf widerumb beystehn wolle."

Die Wuhrverhältnisse am Uetenbache und am Tobelbache wurden im 18. Jahrhundert infolge der vielen Geschiebszuführungen in die tiefern Lagen immer bedenklicher und bedrohlicher. Der Uetenbach hatte kein Bett mehr, die Runse desselben war ganz ausgefüllt; man wußte manchmal kaum, wo der Bach seine frühere

Runse gehabt, was sogar, wenn die alte Runse geöffnet werden sollte, zu Prozessen führte. Ganz ähnliche Verhältnisse bestanden auch am Tobelbach.

Angesichts dieses bedrohlichen und immer bedrohlicher werdenden Zustandes mußte der Rath schließlich auf Mittel und Wege denken, wie diesem unhaltbaren Zustande, der einem Theile des schönen Schwyzerthales, beiderseits des Hauptfleckens Schwyz, mit gänzlicher Verwüstung drohte, nach Möglichkeit begegnet werden könnte. Im Jahre 1756 ließ sodann der Rath durch eine Ehrenkommission untersuchen und begutachten, was in Sache zur Abhilfe der immer mehr drohenden Schädigungen des Uetenbaches und des Tobelbaches gethan werden sollte. Diese Kommission nahm die Sache sehr ernsthaft an die Hand, und auf deren sehr einläßliches Gutachten wurden betreffend den Uetenbach und Tobelbach alsdann den 26. Juni 1756 folgende Mandate erlassen und zwar:

a. Mandat wegen dem Aetenbach vom 26. Juni 1756.

„Demnach unsere gnädigen Herren und Obern durch eine Ehrenkommission die Beschaffenheit des Üttenbaches sorgfältig erkundigen lassen und aber in Erdaurung der Sachen Umständen zu ihrem höchsten Bedauern vorsehen müssen, daß wegen immer mehr anwachsender überschwänglicher Materie der Bach aller Orten solcher Gestalten zugestossen und ausgefüllet wird, daß alles Wehrinen vergeblich, und die an dem Bach anstossenden Partikularen denselben nach Erforderlichkeit zu besorgen außer Stand sind, auch zu Anwendung unerträglicher und unaufhörlicher großer Kosten fast nicht mehr angehalten werden können, uud so folgsam nicht allein die an dem Bach liegende nächsten, sondern auch mehrere andere umliegende Güter und Nachbarschaften ohnvermeidentlich jämmerlich zu Grund gehen müssen: als haben unsere gnädige Herren und Obern, Landammann und Rath aus landesväterlicher Sorgfalt und Wohlmeinung hiermit erkennt und befohlen, daß bei hoher Straf und Ungnad von Oben dem Uettenbach an bis zu unterst desselben Niemand einiges Eigen- oder Allmeindholz, so dem Bach und Runsen nach lieget, anderst als zu den nöthigen Wehrinen zu hauen sich erfrechen solle. Dann solle bei anwachsendem mehrerm und zur Arbeit bequemlichen Wasser jeder in denen Wuhrpflichten

stehende Anstößer, von der Riedterbrugg hinweg bis auf das Wintersried hinab, zwei zur Arbeit taugliche Männer nebent seinem Gut stellen, mit denen verordneten Grießhäggen den Bach schorren und die Runs allweg in die Gräde öffnen, in der Hoffnung, daß mit solch gemeinsam zusammentreffender Arbeit dem Uebel am besten und gevierdesten gesteuert werden möge; und damit also ein Jeder wüssen möge, zu was für Zeit er sich im Bach einfinden solle, als wird auf Anlaß eines hierzu obrigkeitlich bestellten Aufsehers allhier in der Pfarrkirche, es sei an Sonn-, Feier- oder Werktägen, mit der großen Gloggen ein Zeichen gegeben werden, damit auf beiden Seiten des Üttenbaches alles damit zur Arbeit avisirt und aufgemahnt sei.

Und weilen dann die christliche Liebe und Gerechtigkeit auch von uns erfordert, daß einer dem Andern in Noth und Unglücksfällen zu Hilf und Rettung beispringen solle, als wird nicht nur allein Jedermänniglich, sondern hauptsächlichen die auf beiden Seiten des Uetenbaches liegenden weitern Anstößer und Nachbarschaften, welche auch selbst den Schaden zu gewahrten haben, obrigkeitlich und landesväterlichen ermahnt, bei Leutung dieser Gloggen mit tauglichen Instrumenten zur Hilfe sich im Bach einzufinden und denen obrigkeitlich hiezu verordneten Anführern zu gehorsamen, damit der große androhende Schaden so vielmöglich von Jedermäniglich abgewendet und die christliche nachbarliche Liebe mit solcher Hilfleistung gegeneinander werkthätig bescheint werden möge.

Und damit dann auch ein Jeder, welcher zur Hilf erscheinen will, wüssen thüög, wo er sich einzufinden haben solle, als ist geordnet, und wird hiemit mäniglich avisirt, daß die Hilf von Seewen und Ibach sich unter des Franz Antoni Büelers Brugg bis zum Auslauf des Bachs auf Wintersried einfinden, und wo man sie dann anführen wird, willig gebrauchen lassen solle.

Die Hilf aus dem Dorf und selbiger Enden soll sich bei der Brugg bei der Galgen-Cappell einfinden und sich bis zu des Frz. Ant. Büelers Brugg hinab gebrauchen lassen.

Die Hilf von Ried, Kaltbach und selbiger Enden soll sich bei der Winterbrugg bei Hr. Statthalter Jützen einstellen und sich auch, wo es nöthig, zwischen der Riedterbrugg und der Brugg bei der Galgen-Cappell gebrauchen lassen."

Anläßlich des Beschlusses betreffend Erlassung dieses Mandats

wurde auf Antrag der Ehrenkommission vom Rathe noch im Weitern beschlossen:

„Weilen das Land an einigen Orten auch in Wuhrpflichten stehet, so soll das Land 30 Grießhäggen machen lassen und auch seine Werkleut in Bach schicken. Und damit die Grießhäggen an bequemlichen Orten zum Gebrauch aufbehalten werden, sollen 10 zum Gebrauch auf Wintersried bei Justus Fläklin, 10 bei den Landeswerkleuten zu Seewen und 10 von dem Waagmeister in der Ankenwaag in Verwahr aufbehalten und von denselben allezeit wieder ordentlich gesammelt werden.

Damit danne auch auf erfolgende Hilf alles in guter Ordnung ablaufe, und ein Jeder nach Nothwendigkeit zur Arbeit angeführt werde, als seind von der Winterbrugg hinweg bis zur Galgen-Cappell-Brugg zu Anführern geordnet Hr. Spitalmstr. Gasser und Jos. Steiner zu Ried.

Von der Brugg bei der Galgen-Capelle bis zu des Fr. Ant. Bülers Brugg seind zu Anführern ernamset Hr. Hauptm. Franz Reding, Hr. Gesandten Ulrich beim Kreuz und Hr. Waagmeister Imlig.

Von des Bülers Brugg hinweg bis zu des Frz. Reichmuthen Winterbrugg ist ernamset Hr. Rthshr. Jos. Mart. Inderbitzin und Melchior Frischherz, Meinrads Sohn.

Von des Reichmuthen Brugg bis auf Wintersried ist ernamset Hr. Landvogt Gilg Augustin Aufdermaur und Justus Fläklin.

Und damit dann auch diesem Uebel mit geistlichen Mitteln entgegengesetzt werde, so solle der Uettenbach alljährlichen mit Anlaß des Kreuzganges nachher Seewen benedicirt werden, und dem Bauherrn Imling die Kommission aufgetragen, auf Kosten des Landes zwei eichene Kreuz machen, benediziren und wo selbe am Kommlichsten stehen mögen, auf beiden Seiten des Bachs am Haggen aufpflanzen, auch an eint und anderm Ort die Wort Jesus Nazarenus Rex Judæorum in tauglich Stein aushauen, zumalen auch auf der Egg ein Bildstöcklein mit der Bildniß des hl. Joanni Nepomuceni aufrichten zu lassen."

b. Mandat wegen dem Tobelbach vom 26. Juni 1756.

„Wann danne der Tobellbach nit nur denen nechst anliegenden, sondern weiter umliegenden Güettern gleichergestalten großer Schaden androhet, deßwegen auch nit mit minderer Sorgfalt dem

androhenden Uebel begegnet werden solle, als haben U. G. H. und O., Landammann und Rath, aus väterlicher Wohlmeinung abermahls hiermit erkennt und befohlen, daß bey hoher Straf vnd Ungnad auch von oben dem Tobell-Bach an bis zue unterst deßselben Niemandt einiges Eigen oder Allmeindtholtz, so dem Bach und Runsen nach lieget, anderst als zu den nöthigen Wehrinen zu hauen sich erfrechen solle.

Dann solle bey anwachsendem mehreren, und zur Arbeit bequemlichen Wasser jeder in dennen Wuhrpflichten stehender Anstößer, von der Rikenbacher Brugg hinweg bis an die Muota hinab zwei zur Arbeit taugliche Männer nebendt seinem Guth stellen, mit dennen verordneten Grieshäggen den Bach schorren, und die Runß mit gemeinsamer Arbeit allweg in die Gräde öffnen helfen.

Und damit abermahls ein Jeder wüssen möge, wann er sich im Tobelbach einfinden soll, als wird auf Anlaß eines auch hierzu oberkeitlich bestellten Aufsehers allhier in der Pfarrkirchen, es seie an Sonn-, Feier-, oder Wärchtägen, mit unser Frauwen-Gloggen, und zu gleicher Zeit bey St. Antoni im Immenfeldt mit einem Glögglein ein Zeichen gegeben werden, damit Alles auf beyden Seiten des Baches zur Arbeit aufgemahnt werde.

Mithin wird nit nur allein jedermänniglich, sondern hauptsächlich die auf beyden Seithen des Tobell Bachs liegenden weitern Anstößer und Nachbarschaften, welche auch selbst den Schaden zu erwarten haben, abermahls oberkeitlich ermahnet, bey Leüthung dieser Gloggen sich selbst und seinem Nebendt-Mentschen verhilflichen beizuspringen, und dennen auch oberkeitlich hierzu bestellten Anführern zu gehorsamen.

Auf daß dann abermahl ein Jeder, welcher zu Hilf erscheinen will, wüssen möge, wo er sich einfinden soll, als ist geordnet, daß die Hilf von Rikenbach und Perfiden sich zwischen der Rikenbacher- und St. Carlis Brugg einfinden soll.

Die Hilf aus Dorf, Ober- und Unter-Dorfbach soll sich von St. Carlis Capell hinweg bis zu des Römers Stampf hinab gebrauchen lassen.

Die Hilf von Ibach vnd Großenstein soll sich von des Römers Stampf hinweg bis an die Muota, wo man sie der Nothwendigkeit nach anführen wird, auch willig gebrauchen lassen."

Laut spezieller Ordnung der oberkeitlichen Kommission vom

23. Juni 1756 wurden in gleicher Weise wie beim Uetenbach die Anführer bezeichnet, und im Fernern verordnet, daß bei Anlaß des Kreuzganges nach Rickenbach der Tobelbach alljährlich benedicirt werden solle. Es sollen auch zwei Kreuze, wo selbe am kommlichsten stehen, aufgerichtet, auch an dem einten uud andern Orte die Worte J. N. R. J. in tauglichen Stein ausgehauen und ein Bildstöcklein mit dem Bildnisse des hl. Joh. Nepomuk an einem bequemlichen Orte aufgerichtet werden.

Die Anstößer des Baches wurden auch verpflichtet, innerthalb 10 oder längstens 14 Tagen bei einer halben Dublone Buße Grießhäggen machen zu lassen. Die Gesammtzahl der anzuschaffenden Grießhäggen betrug 48. —

Wir führen aus dem daherigen Verzeichniß einige an. Zu beschaffen hatten z. B.:

Die zwei Häuslein unter der Rickenbächler-Brücke mit einander	1	Haggen.
Hr. Landammann Ceberg wegen der obern und untern Sagenmatt	3	Häggen.
Die Klosterfrauen wegen dem Leiterli und Bifang	4	„
Josef Real wegen dem Leiterli	2	„
Hr. Oberst Alois Weber wegen dem Acherhof	2	„
Hr. Landesseckelmeister Reding wegen der Laschmatt	3	„
Bonaventura Nideröst wegen der Hagni	3	„
Hr. Rthshr. Styger wegen seiner Mühlimatten	2	„
Hr. Landvogt Reichlin wegen dem Ibach (jetzt Matte Rickenbach)	2	„
Hr. Landammann Bettschart wegen seinem Hof (Schnürigers Hof in Ibach)	3	„
Balth. Mettler wegen der Tschalungern in Ibach	3	„
Rudolf Steiner und Rudolf Späni wegen der Mühle und Hofstatt in Ibach	3	„

Jedes Haus, oder auch jeder Antheil Haus hatte je einen Grießhaggen zu liefern.

Bis dahin haben wir zumeist von den alten Wuhrgenossenschaften oder Korporationen und der Ursache ihrer Entstehung und Bildung gesprochen. Andere Wuhrgenossenschaften als die angeführten haben nicht ausfindig machen können. Im Uebrigen rich-

tete sich die private Wuhrpflicht, wo nicht das Land wegen der das Wasser angrenzenden Allmeind oder gestützt auf andere besondere, außerordentliche Verhältnisse die Wuhrpflicht übernommen hatte, nach dem derzeit noch bestehenden Landrechte, das die Landleute des alten Landes Schwyz „an einer offnen verkündten Landtzgemeindt in zallten Tagen vor Wyenacht 1500" einhellig auf sich genommen haben, und welches dahin lautet: „Das ein yetlicher, wo waßßer an sine gütter stoßßet, zechen schuch von sinem gut weriny machen vnnd beheben soll." Dieses Landrecht besagt nicht mehr und nicht weniger, als daß in unserm Lande jeder Güterbesitzer, dessen Liegenschaft entweder direkt an einen Bach oder Fluß angrenzt, oder nicht mehr als 10 Fuß davon entfernt liegt, soweit diese Angrenzung stattfindet, wuhrpflichtig ist. Sobald aber Jemand mit seiner Liegenschaft mehr als 10 Fuß weit vom Bache 2c. entfernt ist, hat diese Wuhrpflicht aufgehört.

Wenn man indeß glauben wollte, daß erst mit der Einführung des Landrechtes von 1500 ein Anstößer an einem Bache in besagter Weise wuhrpflichtig geworden sei, so würde man sich hierin sehr irren. Im Jahre 1500 wurde dieser Grundsatz nur als von nun an gültiges Landrecht von der Landsgemeinde anerkannt, praktisch geübt wurde er in gewöhnlichen Fällen aber schon viel früher. Durch dieses Landrecht wurden jedoch die verschiedenen Wuhrkorporationen, von welchen wir im Vorstehenden Erwähnung gethan hatten, in keiner Weise berührt; sie blieben nach wie vor unverändert fortbestehen. Dagegen ist jedenfalls so viel sicher, daß seit der Annahme dieses Landrechtes, resp. seit dem Jahre 1500 sich keine neue Wuhrkorporationen mehr gebildet haben, was offenbar nicht wenig dem Umstande zuzuschreiben ist, daß besagtes Landrecht nur den Anstößer als wuhrpflichtig erklärt, und die entferntern, wenn gleich ebenfalls bedrohten Liegenschaftsbesitzer frei ausgehen läßt. Denn unter Berufung auf dieses Landrecht wurde jede Zumuthung, die an Nichtanstößer eines Baches betreffend Betheiligung an Wuhrbauten gestellt wurde, abgelehnt, und wenn und was diesfalls mitgeholfen wurde, das geschah zumeist wegen guter Nachbarschaft, oft und viel auch aus christlicher Nächstenliebe, und ebenso sehr auch aus eigenem Interesse, wenn die Gefährde zu sehr an das eigene Heim herantrat.

Wir sehen also, daß das Landrecht von 1500 auch seine bedeu-

tenden Schattenseiten hat, indem es einerseits dem Anstößer eines Baches die ganze, manchmal fast unerschwingliche Last der Sicherungsarbeiten vor Austritt und Schädigungen des Wassers, welche nicht nur dem Anstößer, sondern gar oft vielen mehr oder weniger entfernten Nachbaren zu gute kommen, überbindet, und anderseits auch dem Gemeinsinn, dem Sinn für gemeinschaftliche Hilfe und Beitragleistung, wo sie nothwendig eintreten sollte, Eintrag thut. Wie oft sehen wir, daß an einem Bache zum Schutze oft großer Flächen Landes sehr bedeutende Wuhrbauten sollten ausgeführt werden. Der Anstößer allein vermag aber diese Arbeiten unter keinen Umständen auszuführen; der Nachbar, obgleich er vom Bache, wenn diese Bauten und Schutzvorrichtungen nicht erstellt werden, ebenfalls sehr gefährdet ist, sieht der drohenden Gefahr mit verschränkten Armen entgegen und verschanzt sich hinter dem Landrecht von 1500, das ihn von einer Mitbethätigung an Wuhrbauten freispricht.

Dieses Landrecht scheint zwar in seiner grundsätzlichen Bedeutung und in seinen rechtlichen Folgerungen wenig beanstandet worden zu sein; es war eben ein durch fortwährende Uebung und durch die Landsgemeinde sanktionirtes Gesetz, und was auf solche Weise zum Rechtsbewußtsein eines ganzen Volkes gelangt ist, an dem läßt sich so leicht nicht rütteln. In den Rathsprotokollen haben wir nur einen Fall ausfindig machen können, wo die obenher befindlichen Güterbesitzer von den untenher befindlichen die Mitwirkung an ihren Wuhrbauten verlangten, damit aber vom Rathe abgewiesen wurden. Der diesfallsige Beschluß des Gesessenen Landrathes vom 29. August 1648 lautet: „Daß die benachbarten zu Engiberg begehrt und vermeinen wollen, daß diejenigen, so Riedter zu Engiberg nebent selbigem Bach unter der Straß haben, den obern auch werinen helfen sollten. Laßt man es by unsern gewohnlichen Landtrechten in diesem Fall verbliben, daß Jeder by seinen Güetern werinen solle, es wäre dann Sach, daß Sye by denselben güetlich waß erhalten möchten."

Hingegen sind genugsame Fälle bekannt, wo der Rath durch Erlaß von Mandaten sämmtliche Anstößer an einem Bache zu gleichzeitiger, gemeinschaftlicher Arbeit aufforderte, insbesondere wenn es hieß, dem Bache wiederum die Runse zu öffnen und demselben Auszug zu geben, und daß auch die entferntern Nachbaren durch gleiche Mandate zu thatkräftiger Mitwirkung ange-

spornt und hiezu gleichsam verpflichtet wurden; wir verweisen hier nur auf die vorstehenden wegen dem Uetenbach und Tobelbach erlassenen Mandate von 1756, welche nicht die einzigen sind, da solche auch betreffend anderer Bäche erlassen wurden und im Ganzen von guter Wirkung waren.

In Fällen aber, wo sehr großer Schaden von den mächtig angeschwollenen Wassern der Bäche und Flüsse angerichtet wurde, wo zur beförderlichen, wenigstens provisorischer Eindämmung des Wassers, um möglicherweise noch größerm Unglücke vorzubeugen, sofort energische Schritte gethan werden mußten, und wo auch die Herstellung der weggerissenen Brücken, Stege, Wege und Straßen sofortige fremde Hilfe und Beistand nothwendig machte; in Fällen, wo überhaupt die Kräfte der Einzelnen und insbesondere der ohnehin schon schwer Betroffenen nicht mehr hinreichten, wo es als Gebot der Nächstenliebe galt, den schwer vom Wasserschaden Heimgesuchten in ihrer Noth beizuspringen, da wurde diese Hilfe, welche wir vorhin im Kleinen gesehen haben, durch Anordnung von Gemeinwerken geleistet.

Der Anordnung solcher Gemeinwerke sind wir schon bei dem vorhin angeführten, den Uetenbach betreffenden Rathsbeschluß vom 30. Juni 1649 begegnet; wir begegnen denselben fernerhin wiederholt. So wurden, nachdem im Jahre 1680 infolge der großen Wassergüsse die Wuhrbauten an der Muota von Ibach bis Brunnen schwer gelitten hatten, viele solcher Gemeinwerke im selben und in den folgenden Jahren angeordnet, und noch den 25. April 1682 wurde vom Gesessenen Landrathe „der Muota halb abermalen geordnet, daß man auf künftigen Mitwochen oder Donstag widerumb ein gemeinwerk außkünden solle.“ Und als nahezu hundert Jahre später, nämlich im Jahre 1762 die Muota sowohl im Muotathal, als von Ibach bis Brunnen schreckliche Ueberschwemmungen und Verwüstungen, wie vielleicht, so weit unsere Geschichte reicht, noch nie anrichtete, so wurden wiederum großartige, längere Zeit andauernde Gemeinwerke und zwar gemeindeweise angeordnet, die dem Lande aber sehr große Kosten verursachten, indem den aus den Ausgemeinden zu den Gemeinwerken Herangezogenen doch nicht wohl zugemuthet werden konnte, sich hiebei ohne allen und jeglichen Entgelt zu bethätigen. Den 17. Juli 1762 wurde z. B. betreffend der daherigen „Anliegenheit

im Muotathal erkennt, daß Hr. Sibner Suter die Werkleuth und andere Leuth zusammen nehmen und so viel und geschwind möglich materialia auf den Platz rüsten solle und sobald es geschehen kann, die nothwendigsten Brüggen, Steg und Weg gemacht werden können und sobald man könne, werde man noch mehre Arbeitsleuth von hier absenden und soll jedem Mann sein billicher Taglohn vom Landt bezahlt werden." Ferner wurde in der gleichen Rathssitzung betreffend der „übel beschaffnen Muotaa den Deputirten Herren Weisung gegeben, das Volk, so sie zu den Pföhlen gebrauchen, auszuziehen und denen soll der Taglohn bezahlt werden. Uebrigens aber sollen die Hr. Räth und Geistlichen das Volk aufmahnen und soll Jedem ein halb Pfund Käs und ein Mugerli Brod aus dem Land bezahlt werden. Es soll auch auf Morgen in allen Kirchgängen ausgekündt werden, daß Jeder Kirchgang auf seinen Tag erscheinen soll und soll in Jedem Kirchgang am Morgen um fünfe gestürmet werden."

Bei dem den 11. Juni 1764 erfolgten nochmaligen Ausbruch der Muota in Ibach resp. bei den nachherigen Arbeiten wurden laut Erkanntniß des Samstag-Rathes vom 7. Juli gl. J. den Arbeitsleuten, so in der Muota gebraucht worden, Jedem 6½ Schilling zu einem Trunk bezahlt.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts kam der Gesessene Landrath von Schwyz auf den Gedanken, die Wuhr- und Straßenarbeiten, die dem Lande oblagen, auf dem Wege obligatorischer Gemeinwerke ausführen zu lassen. Zu dieser außerordentlichen Unternehmung wurde die Behörde bewogen, wie das Kommissions-Gutachten besagt, „durch das Unvermögen des Landseckels, worin keine Gelder und keine sobald zu erwarten sind"; die Kommission nehme also bei diesen Umständen an, „daß die Erstellung von Wehri und Straßen, die ehedem der Seckelmeister zu errichten hatte, durch alle Landleute des Bezirkes Schwyz sollen bestritten werden." Trotzdem an der Landsgemeinde vom 29. April 1804 „die Einführung von Gemeinwerken zum Behufe der Herstellung der in Zerfall gerathenen Wehrenen, Wuhren, Straßen und Brücken nach dem hierüber entworfenen Parère durch ein Mehr genehmigt und zur Ausführung der Baukommission mit erforderlicher Vollmacht übertragen wurde," so wurde diese Art Gemeinwerk doch nicht recht lebenskräftig, und einige Zeit hauptsächlich nur in Bezug

auf den Unterhalt und die Verbesserung der Straßen in Anwendung gebracht, spärlicher aber, oder vielleicht gar nicht, in Bezug auf Wasserbauten. Es dürfte gleichwohl angezeigt erscheinen, die hauptsächlichsten Bestimmungen des daherigen Regulativs in Erinnerung zu bringen. Wir notiren aus demselben folgende Punkte:

1. Sollte jeder Einwohner ob 20 Jahren verpflichtet sein, auf den Ruf einer Obrigkeit, oder jener von ihr Bevollmächtigten an Ort und Stelle in eigener Person sich einzufinden, wohin er zu arbeiten gerufen wird.

2. Solle eine ganze Gemeinde oder ein Partikular nicht selbst bei der Arbeit sich einzustellen wollen, so mag und soll eine solche oder ein solcher per Mann auf jeden Tag 24 Schl. in baarem Gelde alsbald erlegen.

3. Das ganze Volk oder sämmtliche Arbeiter sind in sechs Klassen eingetheilt, nämlich

a.	Von unten auf bis	5000	Gl.	im	Vermögen	hat, soll	1	Tag,
b.	Wer 5000	bis	10000	Gl.	hat,	soll	2	Tage,
c.	„ 10000	„	20000	„	„	„	3	„
d.	„ 20000	„	30000	„	„	„	4	„
e.	„ 30000	„	40000	„	„	„	5	„
f.	„ 40000	„	50000	„	„	und darüber soll	6	„

im Gemeinwerk arbeiten.

Weibspersonen, welche Gl. 3000 und darüber verfallenes Vermögen besitzen, sollen auch in die sie treffende Klasse eingetheilt werden und ihre Touren im Gemeinwerk aushalten.

Zum Beispiel: Wenn eine Arbeit zu unternehmen ist, die mehr Tagwerke erfordert, als wir Einwohner haben, so wird allererst mit der Dauer von einem jeden Landmann fortgefahren, wobei auch die ärmste Klasse inbegriffen ist. Wenn von sämmtlichen Einwohnern jeder einen Tag Arbeit vollendet hat, so wird die zweite Tour von 5000 bis 10000 vorgenommen, und wann diese die Tour ausgehalten hat, so wird die dritte Tour, nach dieser die vierte, dann die fünfte und endlich nach dieser die sechste oder reichste, von 40000 bis 50000 und darüber noch eine sechste Dauer aushalten müssen, und erst dann mit der allgemeinen wieder angefangen werden, so daß die 1. Klasse ein Tag, die 2.=2, die 3.=3, die 4.=4, die 5.=5 und 6. Klasse=6 Tage arbeiten muß, bevor mit der ärmsten Klasse wieder angefangen werden kann.

Die Arbeit soll Sommerzeit Morgens um 6 Uhr anfangen und bis Nachmittag um 1 Uhr fortgesetzt werden. Wer auf die bestimmte Stunde nicht erscheint, der soll angehalten sein, so viel er zu spät kommt, die Arbeit über 1 Uhr fortzusetzen; wer erst nach 7 Uhr sich einfindet, der soll vom Oberaufseher weggeschickt und als ein Nachlässiger verpflichtet sein, den ersten Tag darauf auf 6 Uhr wieder zu erscheinen und im ausbleibenden Fall der Obrigkeit angezeigt werden.

Jene, die auf erhaltenes Aviso nicht erscheinen oder bezahlen, und sich darüber nicht zu gehöriger Zeit entschuldigen, daß sie ohne hinlängliche Ursache ausbleiben, sollen für ihren Ungehorsam ohne Nachsicht zwei Tage auf die Arbeit bestimmt sein.

Diejenigen, welche Fuhrwerke haben, sind verpflichtet, solche auf Begehren herzugeben; dabei wird ein Pferd für zwei Mann und ein Wagen für ein Mann angerechnet werden.

Ungehorsame, und die Arbeit störende Männer sollen fleißig der Aufsichtskommission angezeigt werden, welche dann nicht ermangeln soll, solche an die Behörde nach Erforderniß der Umstände anzugeben — 2c. 2c.

2. Die Aufsicht über den Wuhrbau.

Es ist einleuchtend, daß die Obsorge für den ungestörten Wasserabfluß, für die gehörige Erstellung und Unterhaltung der Wuhren 2c., eine Aufsicht nothwendig machte, und wir finden schon frühe, daß diesfalls bestimmte Anordnungen getroffen wurden. In dem vorbenannten Wehristeuer-Brief von 1523, und in verschiedenen Bannbriefen, die im letzten Theil dieser Arbeit folgen werden, finden wir die Erwähnung von Wehrimeistern. Aus ersterer Urkunde geht hervor, daß die Wehrimeister die Aufsicht über die Wuhren hatten, und wo sie die Anlage neuer oder die Verbesserung schon bestehender für nothwendig erachteten, für die Ausführung des Nöthigen zu sorgen hatten; ferner lag denselben die Pflicht und Aufgabe ob, die Treffnisse von den in den Wuhrpflichtenkreis gezogenen Gütern, bezw. von deren Besitzern einzuziehen und zwar nöthigenfalls durch Pfändung auf Heu und Streue.

Rücksichtlich der fließenden Gewässer im Allgemeinen wurde schon von der ordentlichen Landsgemeinde, die Sonntags vor dem

Maien-Tag 1452 gehalten wurde, folgende sehr beachtenswerthe Verordnung angenommen:

„Wir, der Landammann und die Landleute gemeinlich zu Schwyz bekennen, daß wir auf heut Datum, als wir zu Ibach vor der Brugg bei einandern waren versammelt, haben gesetzt und geordnet von wegen der großen Nothdurft und Gebresten, so da mit Wasser dem Land war zugefallen, daß alle Die, so da genommen werden zu den Wassern, die zu beschauen und zu leiten, sollen schwören, fürderlich in alle Viertel in unserm Land Schwyz zu geh'n oder zu reiten, und da besehen und beschauen alle rinnenden und fließenden Wasser, das dann Hauptwasser oder Bäch sind, auch zu Bruggen, Straßen und Wehrinnen lugen, es seie zu Muotathal, nid dem Wasser, an der Muota, am Rickenbach, am Uetenbach, am Kaltbach, zu Arth, zu Steinen, am Sattel, im Sihlthal, oder anderswo in unsern Landesmarchen, wo es ihnen gezeigt oder gemeldet wird, oder sie es sonst vernehmen, daß es nothdürftig seie, es treffe an gemein Landleut, gemein Nachbaren oder Sonder-Personen. Und sollen da beschauen und besehen alle Gebresten und Nothdurft, und da Gewalt haben zu ihnen zu berufen ehrbare Lüt, denen an bemeldten Enden kundt sei, wo oder an welchen Enden das ist, und mit derselben Rath, oder nach ihrem besten Verständtniß Jedermann, den es dann antreffe, es seien Gemeine oder Sonder-Personen, da es sie nothdürftig bedunket, heißen die Wasser-Runsen aufthun, da rumen und hinleiten, und auch heißen wehrinen und das Wasser schüpfen, zu beiderseits die besten und kommlichsten Weg und Gelegenheit hin, als sie das gut und nothdürftig zu sein bedunkt allenthalb zu Bruggen, zu Stägen und zu Wegen, und zu bessern, zu gütern und zu besorgen und machen, und harum und hierin Jedermann zu thuende Ziel und Tag geben zu dem förderlichsten, als sie das bei ihren Eiden bedunkt nothdürftig zu sein ungefährlich. Und ob Jemand eine Brugg oder Stäg über die Wasser und Bäch machen und beheben solle, es seie mit Straßen und Bruggen, Jenen, das auch heißen machen und besorgen, als das nothdürftigste sei. Und ob Jemand das Wasser an einen Enden ungewöhnlich mit Schüpfen und andern Dingen „wyßte" oder geleitet hätte, zu verschaffen abzuthun, und was sie sich in sämmtlichen obberührten Sachen bekennend, das heißend und schaffend,

darinnen soll ihnen mäniglich gefolgig und gehorsam sein, sämmtlichen nachzugehen ohne allen Verzug. Und ob das Jemand also übersehen und darin ungehorsam erscheinen würde, der soll zu rechter Buß verfallen sein zehn Pfund. Und sollen darum leiten alle unsere Landsleute, jeglicher den andern bei seinem Eide unserm Landsweibel, Den und Die, so darum ungehorsam sein würden. Und soll auch der Weibel von denselben, so ihm geleitet sind, die Buße fürderlich einziehen zu der Landleute Handen, als an der Einung, und soll demnach das thun, was ihn geheißen ist wie vorgeschrieben steht, so viel und dick das zu Schulden kommt. Und wo eine Sach an sämmtlichen Wassern und Wehrinen und obgemeldter Sachen halb unsere gemeinen Landleute anbetrifft, sollen sie auch auf der Landleuten Kosten nach ihrem besten Verstand besorgen und schaffen, gemacht und darin gethan werden, als nach Gebühr billig ist, und das ohne allen Vorzug, alles getreulich und ungefährlich." [1])

Damit wurde Jeder, der von diesen Aufsehern in Betreff eines benachbarten fließenden Gewässers zur Ausführung einer von diesen als nothwendig befundenen Arbeit verhalten wurde, sei es, daß ihm aufgetragen wurde, die Wasserrunse aufzuthun, oder Wuhrbauten zu erstellen, oder das „Wasser zu schüpfen", oder Steg, Weg oder Brücke wiederum zu erstellen oder zu verbessern, verpflichtet, den daherigen Anordnungen und Befehlen sich zu unterziehen, „gefölgig und gehorsam" zu sein und alles Angeordnete ohne allen Verzug auszuführen, und zwar jedesmal bei 10 ℔ Buße. Die Klage gegen Ungehorsame oder Säumige, zu welcher Klage alle Landleute bei Eiden verpflichtet waren, war beim Landweibel anzubringen, und dieser hatte die Buße beförderlich einzuziehen. Die Bezahlung der Buße befreite indeß den Verpflichteten von der Erfüllung seiner Obliegenheit nicht. Diese Buße wurde an der Landsgemeinde vom 5. August 1656 sogar auf 40 ℔ erhöht und überdies noch erkennt, daß der Ungehorsame den Schaden, so hieraus entstehen würde, abzutragen schuldig sei. — Die gleichen Aufseher hatten auch die Aufsicht über den Wuhrbau, der auf Landeskosten zu besorgen war, und sie hatten das Nöthige anzuordnen und ausführen zu lassen.

---

[1]) Landbuch von Schwyz, fol. 28, in Kothings Landbuch S. 42.

Die in Vorstehendem bezeichneten Aufseher erhielten in der Folge die Benennung Bachrunsenbeschauer oder einfach Runsenbeschauer, und es wurden deren je vier bezeichnet. Da in dem angeführten Landsgemeindebeschluß von 1452 einfach festgesetzt wurde, daß was die Bachrunsenbeschauer in benannten Schachen heißen schaffen und machen, befolgt werden solle, so führte dies später doch zu Anständen darüber, wie weit deren Befugnisse gehen, bezw. ob ihre Anordnungen und Entscheide unanfechtbar rechtlichen Charakter haben oder nicht. Diesfalls wurde dann vom dreifachen Landrath den 11. Juni 1682 folgendes erkennt: „Demenach eine Frag entstanden, worin die Bachrunsengeschauer zu erkennen habend, ist folgende Erleuterung beschächen, daß die Bachrunsengeschauer Rechtliches nichts wo Runsen gemacht und das Wasser laufen soll, und von dergleichen Stäg, Bruggen und Anderem, sondern allein gütlich sprechen mögen; wann aber Jemand in dergleichen Sach Recht darschlagen wurde, solle um deßwegen das 9te Landgericht richten."

Ein ganz besonderes Augenmerk wurde stets darauf gerichtet, daß das Wasser immerfort durch die alte Runse abfloß, bezw. daß der alte Wasserlauf beibehalten wurde. Der Umstand indeß, daß die meisten Bäche im Laufe der Zeiten einen mehr oder weniger großen und ausgedehnten Schuttkegel angelegt hatten, über welchen der Bach bald da, bald dort seine Wassermassen dahin wälzte und neue Runsen sich grub, machte die Ableitung des Baches durch die alte Runse, oft sehr schwer, und nur zu oft bewirkte das Wildwasser auf dem Schuttkegel solche Veränderungen, daß es auch schwer hielt, die alte Runse wieder ausfindig zu machen. Die Runsenbeschauer hatten daher oft eine sehr schwierige Aufgabe, die alte Runse anzuweisen, und sehr oft wurde gegen deren Befund der Entscheid des Gerichtes angerufen. Die Protokolle des Neuner-Gerichts enthalten eine Menge solcher Urtheile, und inbesondere war die alte Wasserrunse sehr oft und an verschiedenen Orten des Tobel- und des Uetenbaches streitig.

Ein eigenes Bewandtniß hatte es diesfalls seiner Zeit mit dem sogenannten Röthen-Bache zwischen dem Zuger- und Lowerzersee, vom Roßberg herkommend. Den 23. Februar 1651 ließen nämlich die Bewohner von Röthen beim Gesessenen Landrathe vorbringen, „daß der Bach, so von der Brächen ob Rötten

nacher komt, vor diesem durch den Büel in den Arther See geloffen, an jetzundt einen andern Rußen gemacht, theils ihren Hüsern zu genommen vnd an Jetzundt in Lauwertzer See lauffen thüege, vnd wilen vnser Landtrecht zuogibt, daß man Jede Bäch den alten Rußen nach Leiten solle, den Sye gesinnet auch widerumben in den alten und gewohnten Rußen zu richten, daran die Kirchgenossen zuo Arth Ihnen villicht Intrag thuen möchten, deßwegen begert, bemelten von Arth offenbar zu machen, wofern Sye sich beschweren wollten, Sy solches in einem Termin gegen Ihnen erörtern sollen." Vom Rathe wurde dann wirklich diesem Ansuchen der Bewohner von Röthen entsprochen und den Kirchgenossen von Arth „ein Termin bis Maien gesetzt, falls Sye von Arth sich dessen beschweren solten, Sy die Sach in ermeltem Termin nit purgieren solten, Sye alßdan abgewisen, vnd die von Rötten mit öffnung der alten Rußen fortfaren mögen." Da weder die Raths- noch Gerichtsprotokolle aus jener Zeit etwas Weiteres über diesen Fall enthalten, die Kirchgenossen von Arth sich also, wie es scheint, über diesen Beschluß nicht beschwerten, der Bach aber nachher gleichwohl immerfort seinen Abfluß nach dem Lowerzersee nahm, wie dies aus frühern Karten über Goldau und Röthen zu ersehen ist, so muß angenommen werden, daß die Bewohner von Röthen auf die Ableitung des Baches der alten Runse nach resp. nach dem Zugersee verzichtet haben. Dieser Fall dürfte hierorts fast einzig seiner Art sein, daß so leichthin von der alten Runse abgesehen und dem Wasserabfluß die neue, ganz entgegengesetzte Richtung belassen wurde.

Die Bachrunsenbeschauer behielten ihre Bedeutung bis in unser Jahrhundert hinein. Ihre Inanspruchnahme nahm indeß mit der fortschreitenden Klarlegung der Wuhrverhältnisse immer mehr ab, ihre Befugnisse wurden auch immer mehr beschränkt und giengen später zum größten Theil auf den Rath über, der in den einzelnen Fällen von sich aus Spezialkommissionen zum Untersuch bestellte, und auf deren Bericht und Antrag das angezeigt Erscheinende verfügte. In letzterer Weise wird die Aufsicht über die Wuhrbauten im Bezirke noch jetzt und speziell durch die Baukommission geübt.

Bei Eintritt außerordentlicher Verhältnisse wurde mitunter behufs Berathung und Beschlußfassung über die zu treffenden

Maßnahmen auch ein außerordentliches Verfahren eingeschlagen, resp. zu wichtigen Schlußnahmen alle hiebei Interessirten zur Mitwirkung aufgefordert. So wurde im Jahre 1680, als die Wuhren an der Muota von Ibach bis Brunnen durch die vielen Wassergüsse allgemein beschädigt und theilweise zerstört worden waren, eine Aufforderung erlassen, daß „auf den 27. Oktober die Häupter und alle die unter dem Wasser gesessen, auch welche Güöter unter dem Wasser haben, bei den Eyden zusammenkommen und bey der Ehrlen-Kapellen erscheinen sollen, einen Schluß zu fassen der gesagten Wehri halb.“ In solchen Fällen wollte der Rath also auch die Wünsche und Vorschläge der Interessirten entgegennehmen, resp. er legte die Schlußnahme darüber, was in Sachen gethan werden solle, in ihre Hände. Dadurch, daß die Interessirten selbst beschließen konnten, was in Sachen gethan und gemacht werden solle, schützte er sich jedenfalls vor allfälligen übeln Nachreden, daß er nur ungenügend für den Schutz der Bedrohten sorge — und wenn Beschlossenes und Ausgeführtes in der Folge den Erwartungen nicht entsprach, so befreite er sich dadurch nicht nur von Anschuldigungen, sondern auch von Verantwortlichkeit.

Wichtige und wie es uns scheint ganz zweckmäßige Beschlüsse betreffend den Wuhrbau an der Muota faßte der Gesessene Landrath den 3. September 1661 und den 1. August 1663. Zufolge ersterem Beschluß wurde eine Kommission ernannt, „mit völligem Gwaldt, daß was und an welchen orten sy (an der Muota) nothwendig zuo wehrenen finden, daß selbiges uff ihrem befelch geschechen soll, und soll fürderhin by demselben, was sy befehlen werden, sein und verbleiben.“ Und laut letzterm Beschlusse wurde betreffend „der Werinen in der Muotha Erkennt, daß der Hr. Seckelmeister, so alzit am Ambt ist (und drei weitere speziell bezeichnete Herren) fürderhin dazu verordnet sein sollen, der gestalten, daß diese obgesetzten Herren werenen sollen, wie und wo sy by ihren Eiden das Nutzlichist und nothwendigist zu sein befinden und sollen auch zu allen Zeiten darbey geschirmt sein.“ — Was diesen Kommissionen aufgetragen wurde, beschlägt zwar jedenfalls nur die Wuhren an der Muota, welche das Land zu erstellen und zu unterhalten hatte. Das Zweckmäßige und vielleicht jetzt noch Rathsame besteht darin, daß über dasjenige, was gearbeitet werden sollte, nicht der Rath selbst

vorher des Langen und Breiten berathschlagen und sich schlüssig machen mußte, um unter Umständen ganz unzutreffende Beschlüsse zu fassen, — und daß dadurch der Wuhrbau einer einheitlichen, leicht beweglichen und wohl auch erfahrenen Leitung unterstellt wurde, welche jedenfalls das richtigste Einsehen über das Nothwendige und Zweckmäßigste hatte.

Mit Rücksicht auf die vielen Wuhrwerke, die durch das ganze Land hin zu erstellen und zu unterhalten waren, erscheint auffallend das Vorkommniß, daß es im Lande an Leuten zur Ausführung größerer derartiger Werke gebrach. So schrieb den 5. November 1554 Statthalter und Rath an Luzern: Der nächstvergangene Wasserfluß habe die Schiffwehri [1]) zu Brunnen zu gutem und mehrerem Theil zerbrochen und etliche „Zangen" an derselben aufgelöst, und sie auch so viel versaret, daß man mit keinem Schiff darein kommen könne, was den Schiffleuten bei einem Windsturme zu großem Schaden gereichen möchte. Schwyz möchte das Werk gerne wieder herstellen, habe aber keine Leute, die es verrichten können. Luzern werde daher gebeten, sofern es tüchtige Werkmeister für dergleichen Arbeiten habe, einen auf Kosten von Schwyz hinzusenden, um mit ihm zu berathen, ob und wie das Zerstörte zu machen sei oder nicht. [2]) Dieses Schreiben beweist auch, daß die Hrn. Räthe sich nicht scheuten, in Sachen, in welchen sie nicht ganz kundig waren, Rath zu erholen; und daß dieselben betreffend Wuhrbau auch sonst besserer Belehrung zugänglich waren, beweist ein Beschluß des Gesessenen Landrathes vom 17. Juli 1762. Damals wurde nach den großen Ueberschwemmungen der Muota ein Projekt, „wie der übel beschaffenen Muotaa widerum geholfen werden könne", ratifizirt und dabei zugleich erkannt: „Sollte aber von dem erwartenden fremden Erfahrnen noch bessere Gedanken walten, so mögen die Herrn Ausschuß auch beyfallen." Es war also, wie es scheint, auch hier ein Fachmann berufen worden.

Die Aufsicht über den Wuhrbau an der Muota scheint verschiedene Wandlungen durchgemacht zu haben. Die vorhin be-

---

[1]) Offenbar ist mit gedachter Schiffswehri der noch jetzt bestehende Wehrihaggen gemeint.

[2]) Staatsarchiv Luzern.

nannte Aufsicht, so zweckmäßig sie uns auch erscheint, muß sich auch wieder, wahrscheinlich infolge ungenügender und nachlässiger Obsorge, überlebt haben, denn wir begegnen in Bezug auf die Wuhraufsicht an der Muota nid dem Wasser einem Erkanntnisse des Samstag-Rathes vom 28. Februar 1773, welches eine vollständige Aenderung in die früher gepflogene Aufsicht 2c. brachte. Wir erachten es als angezeigt, dieses Erkanntniß hier wörtlich folgen zu lassen; dasselbe lautet wie folgt:

„Demenach eine Ehrende Nachbarschaft nid dem Wasser vor heutigem Sambstag Rath zahlreich erschienen und mit geziemender Ehrenbietigkeit umbständtlich vorstellen lassen, wie daß Ihre dortiger Enden liegende Güöther wegen androhender Überschwemmung der Muthaa immerdar größter Gefahr ausgesetzt und exponiert, wie seit einigen und mehr Jahren wegen dannachen ausgebrochnen Wassergüssen empfindtlichen Schaden erlitten; dessentwegen anständigest gebetten, daß, weilen das Land ohnedaß lauth vorgewißenen alten Sigell und Brieffen in der Pflicht und Schuldigkeit stehet, die zu Schützung obbenambter Güöter erforderliche Wuhre zu machen und zu erhalten, Ihnen ein Wehrimeister unter sich zu ernambsen gnädigst möchte concediert, und vergünstiget werden 2c. Als haben vorgedacht unsere gnedige Herren und Oberen, Landtammann und Sambstag Rath, nach umbständtlich gemachter der Sachen Erdaurung, dieser gethanen Petition und Begehren nit absein, sonder solcher gnädig widerfahren wollen, und hiemit dato erkennt, daß eine Ehrende Nachbarschaft nid dem Wasser, zu besserer Sicherheit Ihrer Güöter, ein Wehrimeister unter sich für je und alle Zeit ernambsen und erwählen möge: als welcher das Jahr hindurch, ob die Werker und Wuohr in genuogsamen Stand fleißige Inspection, und Obsicht haben, und wann was reparieret und verbessern manglet, jeweiligem Herrn Landtseckel-Meister anzuzeigen schuldig sein solle, als unter wessen Direction danethin das Werk unverweilet vor die Hand genommen, gefüehrt, und gemacht werden soll, also zwar, daß auf nichterfolgenden Fall, und wann sich Hr. Landtsseckelmeister dessen beschwären und weigeren sollte, ein jeweiliger Wehrimeister solches seinen gnädigen Herren und Obern anzuzeigen, und die androhende Gefahr vorzustellen schuldig sein solle, als welche dann nach befindender Noth das Erforderliche zu machen Ihme Hrn.

Landtseckelmeister jederweils anzuhalten müssen werden. Eigen Gewaltß aber solle ein Wehrymeister (alß demme für seine Mühe alljährlichen ein halbe Dublon alß 3 Gl. 30 Schl. soll bezahlt werden), nid befugt seyn einiges Werk zu machen, es geschehe dann mit Aviso und unter Direction eines jeweiligen Hrn. Landtseckelmeister." — Auch diesem Erkanntnisse wird weit über Menschengedenken hinaus nicht mehr nachgelebt.

3. Die Bann- oder Schutzwaldungen.

Knabe: Vater, ist's wahr, daß auf dem Berge dort
Die Bäume bluten, wenn man einen Streich
Darauf führte mit der Axt. —
Tell: Wer sagt das Knabe?
Knabe: Der Meister Hirt erzählt's — Die Bäume seien
Gebannt, sagt er, und wer sie schädige,
Dem wachse seine Hand heraus zum Grabe.

Schiller.

Unsere Arbeit führt uns noch zu einer weitern und sehr bedeutenden Thätigkeit, welche unsere Altvordern zur Herabminderung von Wassersgefahren und Erdschlipfen, wie auch zur Verminderung der Schädigungen durch Lawinen und Steinschläge entwickelt haben. Der Einfluß der Waldungen auf die Bäche, auf die steilen Bergabhänge und auf die Lawinen war denselben schon sehr frühzeitig und sogar ganz gut bekannt, und in richtigem Verständniß dieses Einflusses unterließen sie es nicht, an denjenigen Orten, von woher am meisten Wassergefahr, Erdschlipfe oder Lawinen und Steinschläge zu befürchten waren, die Wälder zu schonen, sie zu bannen. Auf diese Weise entstanden die Bannwälder, d. h. Wälder, aus welchen entweder gar kein Holz, oder eventuell nur mit Erlaubniß der zuständigen Behörde etwas weniges zu einem bestimmten, nothwendigen Zwecke gehauen werden durfte; auf Zuwiderhandlungen waren strenge Strafen gesetzt. Die daherigen, in Schrift verfaßten Verbote heißen Bannbriefe, und es ist eine große Zahl derselben in's Landbuch aufgenommen worden, wodurch sie den Charakter eines Landrechtes erhalten haben. Diese Bannbriefe und Bannverordnungen unseres Landes, insbesondere die ältern, enthalten fast durchweg folgende Bestimmungen: Wer aus diesen gebannten Hölzern, Wäldern oder Wehrinnen etwas

Holz hauen, fällen, reuten, schwenden oder wüsten, oder sonst daraus nehmen und wegschaffen würde, der solle von jedem Stück die festgesetzte Buße bezahlen und unnachsichtlich bestraft werden. Hierum soll klagen Jedermann bei seinem Eide. Wer die Buße nicht bezahlen kann, soll, bis die Bezahlung erfolgt, des Landes verwiesen, oder mit Thurm- und Trüllenstrafe gebüßt werden. Derjenige, der einen solchen des Landes Verwiesenen behausen, behofen oder speisen würde, der soll in des Frevlers Fußstapfen und Fehler stehen, und die Buße für ihn bezahlen. Darum soll klagen und leiten Jeder bei seinem Eid, und so Mancher es gerne thut, es seien viel oder wenig, und soll man dem Leiter den Leiterlohn geben. Es solle auch hierum gerichtet werden von Tag zu Tag, sobald es möglich ist, ohne alle Gefährde. Und wer so geleitet worden ist und nicht schwören darf, daß er in dieser Sache unschuldig sei, noch etwas wider das Verbot gethan habe, der soll in die Buße verfallen sein. — Die Buße ist nicht in allen Fällen bezw. in allen Bannbriefen die gleiche; sie ist zu 1—4 ₰ Pfenning, zu 18 Plappert, zu 5—25 Schilling angegeben.

In Nachstehendem folgen auszüglich die ältesten der in Bann gelegten Wälder ꝛc. Gebannt wurde:

1337 das Holz bei dem Segel, welches sammt dem Erdreich, Grund und Boden bei dem Lauerzersee liegt, im Blattli genannt, was zwischen dem See und der Straße liegt und von dem Frauengut, Helberich genannt, hinweg bis an den Frauensee sich erstreckt, welches dem Heinrich dem Schmid, von Steinen, seinen Erben und Nachkommen für Eigen gegeben worden, wofür er und seine Nachkommen die Straße in dem Blattli-Gut machen und erhalten soll. Wer in diesen Zielen etwas hauen würde, der soll gebüßt werden, als ob er in der „Lanntwery“ [1]) gehauen hätte. Man soll auch um die vorgenannten Sachen zu Schwyz auf der Weidhuob richten, oder wo der Richter richtet, der dann Richter ist zu Schwyz.

1339 das Holz in der „Lanntwery“, daß Niemand daraus etwas haue oder reute bei 4 ₰ Pfenning Buße von jedem Stock.

1339 das Holz innert den Eggen und unter den Flühen im Muotathal, daß Niemand darin kohlen soll, bei 3 Schl. Buße von

[1]) d. h. der Landesgrenze bei den Letzinen.

jedem Stock. Dieser Bann soll verbleiben, bis die Mehrheit der Landleute solchen nachläßt.

1342 das Holz in den Flühen (Muotathal) von der Schwand hinweg unter dem Weg hin bis an Werner Lillis Gut bis „änert" an den Berg, und hinauf und unter dem Berg hin bis an das Juchli, dann den Graben hinunter bis an die Schwand, soweit überall die Zeichen gehen — und zwar liegendes und stehendes, dürres und grünes Holz, bei 1 ℔ Pfenning Buße von jedem Stock, oder Landesverweisung. So Mancher klagt, so Manchem soll der Beklagte 1 ℔ Pfenning geben. Hiebei ist zugelassen, das nöthige Holz zu den gemeinen Trögen, zu Steg und Weg in den Flühen zu hauen.

1343 das Holz in der Ehrlen ꝛc., der Muota nach hinab, von der Ofenmühle bis an den See, dürres und grünes, stehendes und liegendes, und wer dies übersieht, der soll zahlen von jedem Stock 10 Schilling der Genossame, 5 Schilling dem Richter und Jedem der klagt 10 Schilling, oder des Landes verwiesen sein. Niemand soll hierin etwas hauen als die, welche nid dem Wasser gesessen sind, und nur dazu, daß man damit dem Wasser wehren soll, und soll dies mit Erlaubniß und Wissen Derer nid dem Wasser geschehen.

1358 durch eine Bannverordnung das Holz sämmtlicher Wälder, welche in damaliger Zeit oder schon viel früher in Bann gelegt worden sind, bei der Strafe, wie sie in den daherigen Bannbriefen enthalten ist. Dazu wurden zur Ueberwachung der „Lanntwerinen" oder Bannwälder im Lande vier öffentliche Kläger (Bannwarte) aufgestellt, zwei zu Steinen, einer zu Schwyz bei der Kirchen und einer zu Arth, welche einen gelehrten Eid schwören sollen, darüber zu wachen, daß den gebannten Wäldern zuwider den Bannbriefen kein Unrecht geschehe, und die Fehlbaren gemäß den Bestimmungen der Bannbriefe bestraft werden.

1424 alles Eichenholz [1]) in unserm Land und Landmarchen, großes und kleines, was auf den Allmeinden steht, bei 2 ℔ Pfenning Buße von jedem Stock.

---

[1]) Das Eichenholz wurde nur deßwegen gebannt, weil man an solchem für Erstellung und Unterhaltung von Brücken ꝛc. immer Mangel hatte. Dieser Mangel bestand indessen auch nach der Bannung immer noch fort. Es er-

1428. Das Tannenholz am Uetenbach vom Wintersried bis nach Ried hinauf, wo der Weg bei St. Niklausen über den Bach geht. Weder dürres noch grünes, noch liegendes Holz soll daraus genommen werden, außer was zu Tränketrögen, zu Steg und Weg gebraucht wird, jedesmal bei 1 ℔ Pfenning Buße von jedem Stock oder Holz, oder wer nicht zahlen kann, bei Landesverweisung.

1442 das Tannenholz in dem Syti am Lauerzersee; das Tannenholz auf dem Loo zu Obdorf von dem Rickenbach (Tobelbach) hinauf bis an die Matten Erbenbrand genannt und an die Rüthi und hinab bis an die Bülle, was das Loo begreift; auch das Tannenholz im Klosterfrauenholz auf der Au zu Steinen bei der Aa bis an den See.

1457 das Holz der „Lautwerinen" zu Arth, nämlich: die Muren und von der Muren von der Gasse hinauf an den großen Stein, von diesem nebent sich der Richty hin in den Steigenbach, denselben Bach hinab bis an die Dachsbalmen, von hier hinauf in den Rinderpfad, von hier an die Wart und die Zeichen nieder an die Schinenfluh, und von der Schinenfluh nieder den nächsten Graben bis an die Mur und an die Wart nieder bis an den Zubach und hinab in den Kunratzbach; ferner die Hölzer und Buchwälder zu Arth bei dem Thurm, am wilden Strick und an der alten Rufi.

1457 das Holz aller „Lanndtwerinen" bei 4 ℔ Pfenningen von jedem Stock, zu zahlen innert Monatsfrist, oder außert das Land zu gehen, bis die Buße bezahlt ist. In gleicher Weise soll gebüßt werden, wer mit Wissen solches Holz kaufen würde. Und hierum sollen klagen alle unsere Landleute und alle, welche zum Land geschworen haben, dem Kläger in dem Viertel, in welchem

---

gibt sich dieses aus einem Schreiben von Landammann und Rath von Schwyz an den Rath von Luzern vom 7. November 1629, in welchem berichtet wurde, daß bei dem überschwänglichen Wasserflusse im Sommer 1629 das Land Schwyz an Brücken und Straßen merklichen Schaden gelitten. Einige Brücken seien allerdings hergestellt, andere und gerade die wichtigsten, die auch weggerissen worden, haben speziell aus Abgang der nothwendigen Materialien, insbesondere an langen eichenen Hölzern, deren Schwyz keine im Lande habe, bisher noch nicht wieder erbaut werden können. Schwyz habe nun in Weggis 12 Stücke solcher eichener Langhölzer ausfindig gemacht, und ersuche nun Luzern um die Bewilligung zur Abfuhr. (Staatsarchiv Luzern.)

solches geschehen ist, und dieser soll der Buße unverzüglich nachgehen und sie einziehen. Von der Buße gehört dem Ammann 1 ℔, dem Leiter 6 Plappert, dem Kläger 6 Plappert und den Landleuten an ihre Noth 2 ℔.

1470 das Holz im Gibel zu Schwyz innert folgender March:

1. Von Heinis in der Gruben Haus den niedern Stalden hinauf bis zu St. Nikolausen auf dem Lottenbach und von da den Gibel hinaus den Kreuzen und Zeichen nach bis auf das Kreuzlein am Weg, der auf Iberg geht, auch zu dem St. Niklausen auf Kreuzlein; und von da hin unten an Werni Abybergs Holz, weiter bis an den rechten Zug, der durch die Ybergs Halten hinab geht und den Zug durch nieder bis an Ybergs Halten.

2. Von Hans Lindauers Mettly unten an der Fluh und geht den höchsten Fluhen nach durch den Gibel hinaus bis auf Achslen und was unter den Flühen ist. Wer in diesen Zielen etwas Tannenholz hauen, fällen, reuten, schwandten oder wüsten würde, er sei Landmann oder Gast, Frau oder Mann, Jung oder Alt, der soll von jedem Stock, er sei klein oder groß, in 18 Plappert verfallen sein, so dick es geschieht.

1471 das Holz in dem Zingel im Iberg, so Hans Lüönden Eigengut ist, wo man in die Guggern geht, unter dem Weg durch von dem Zingel hin bis an den Trog und die Schlucht daselbst nieder bis auf die Fluh, und änerthalb Guggernmatten ob dem Wald durch den trockenen Rain. Niemand soll darin etwas hauen ꝛc. bei 18 Plappert Buße; ausgenommen sind die Besitzer dieses Guts, diese mögen darin hauen, da es eben ihnen ist.

1484 das Tannenholz ob Peter von Rickenbachs Gütern zu Arth von dem buchenen Bann ob benannten Gütern durch bis an die Egge hinab, bei 18 Plappert Buß.

1484 das Tannenholz im Viertel zu Steinen unter Mitte Berg, der Schachen zu Altenmatt unter der Stockern weg und unter Hans Fuchsen Hütten, ob den Hägen der Schachen am Rothenberg und auf dem alten Bann, der große, junge Schachen ob des Güpfers und Ulis im Oberstocks Noll, der Schachen ob des Gassers Hütten unter dem Bann, die zwei Schachen an der Fahrenseite ob und unter dem Weg, ein Schachen an Gerenlinen oben,

ein Schachen ob des Stapfers Weid ob dem Hag, oder ob Gerbrechts Weid, bei 18 Plappert Buße.

1487 das Tannenholz am Steinerberg, Sattel und Altmatt, nämlich: der Schachen am rothen Stafel unter dem Brünneli neben der Gnippen, der Schachen am Rothenberg neben der Schuldernen unter dem alten Bann, der Schachen auf der Blatten ob dem Noll, der Schachen zu des Gassers Hütten ob den Trögen, der Schachen an der Bärenseite ob den Rübinen, der Wald oben durch an Gerenlinen, ein Schachen auf Bächenegg neben der Tielfadmen, zwei Schachen an dem Kaiserstock anstossend an den Hals, das Tannenholz in den Stockern bis an die Biber und bis an den Bach, der von St. Niklausen unter dem Weg rinnt, alles innert gesetzten Marchzeichen, bei einer Buße von 18 Plappert.

1493 die Stauden und das Holz in dem Schachen zu Ibach unter der Wehri, so weit dieselbe geht, und alles Holz in der Ehrlen von der Wasserschöpfi abwärts bis zu der Wolfrichti, bei 18 Plappert Buße von jedem Stock, und soll man darum klagen den Wehrimeistern und Klägern nid dem Wasser, welche der Buße nachgehen und solche einziehen sollen — und soll dem Kläger werden 6 Plappert und Denen nid dem Wasser ein Pfund an ihre Kosten und an ihre gemeinschaftliche Wehri.

1518 alles Holz, kleines und großes am Uetenbach auf beiden Seiten des Baches hinauf und hinab, nämlich ob dem Steg bei dem Hochgericht auf jeder Seite 4 Klafter breit und unter diesem Steg bis an die Eigengüter, bei 18 Plappert Buß. Damit dann künftig diesem Artikel besser nachgelebt werde, ist hinzugesetzt und erkennt, [1]) daß welcher oder welche darwider handeln und im Uetenbach kleines oder großes Holz, wenig oder viel hauen würde, und die Buße nicht bezahlen kann, der soll ohne Gnade mit der Trüllen gebüßt werden — und soll dieser von dem Wintersried bis auf Ried und aller Orten des Baches bis an die Eigengüter gemeint sein.

1520 das Holz an der Wehri an der Aa zu Steinen, bei einer Buße von 18 Plappert, und sollen ein Ammann und die Sieben (Siebner) der Buße nachgehen und sie einziehen wie andere Bußen.

---

[1]) Dieses Zusatz-Erkanntniß ist neuern Datums, wahrscheinlich v. Jahr 1648.

1520 alles Holz, kleines und großes, dürres und grünes im Schachen, genannt hohe Stauden von Ibach weg der Muota nach abwärts gegen das Wintersried, von jedem Stock bei 18 Plappert Buße, und soll hierum Jeder den Wehrimeistern und Klägern nid dem Wasser, so darüber gesetzt und geordnet sind, klagen — und soll den Klägern von dieser Buße werden 6 Plappert und Denen nid dem Wasser an ihre gemeinsame Wehri ein Pfund.

1521 der Wald im Muotathal ob dem Haldenweg, angefangen bei des Marxen Halde in der Bachrunse und die Bachrunse hinauf bis an den Nossen und vom Nossen an den Berg und dann unter den Berg durch hinaus bis an die Rissleten, und von der Rissleten bis an die Pfaffenmatte; ferner das Holz ob der Kirche im Muotathal von der vorerwähnten Rissleten ob der Kirche unter der Fluh durch bis auf die Matten hinab und bis an die Bächlerenruns, bei einer Buße von 18 Plappert von jedem Stock, und soll hievon dem Kläger 6 Plappert, dem Landammann 6 Plappert und den Landleuten 6 Plappert werden.

1523 das Tannenholz im Wasi vom Geißsteg bis an den Brudersberg und hinauf bis an die Fluh, Saum genannt, bei 18 Plappert Buße, mit Ausnahme was zu Zimmern, Leiternstollen oder anderm Bedarf bewilliget wird.

1524 alles Holz, großes und kleines, dürres und grünes bei der Muota im Muotathal zwischen den Gütern im Schachen und der Muota, von der Muotabrücke die Muota hinab durch die Stauden bis an den Wannbach, bei 18 Plappert Buße von jedem Stock, innert 8 Tagen den Wehrimeistern und Klägern, so darüber gesetzt sind, zu bezahlen, oder hernach das Doppelte; nur Denen, die mit ihren Gütern an diesen Bann und Allmeind stossen, ist bewilligt, zu ihren Hägen etwas Laubholz zu hauen, weiteres aber nichts;

1524 alles Holz im Ingenbohler-Wald, es sei Eichen-, Tannen-, Kirschbaum- oder Mehlbaumholz, großes oder kleines, bei 18 Plappert Buße, wovon den Klägern 6 Plappert und Denen nid dem Wasser ein Pfund an ihre gemeinsame Wehri zukommen soll. Den Güternbesitzern nid dem Wasser, welche in der Wehristeuer liegen und eigene Steinwehri haben, ist nachgelassen, daß sie mögen, wann es nöthig ist, für ihre Güter zu einer Brügi und zu Leiternstollen das nöthige Holz beziehen; ebenso dürfen den Güter-

besitzern in der Wehristeuer von den Wehrimeistern und Klägern jährlich je 2 Grotzen erlaubt werden, doch soll zuvor von jedem Stock 4 Schilling bezahlt werden, die an die gemeinsame Wehri angewandt werden sollen.

1563 der Wald und das Holz Balmi genannt im Muotathal zwischen der Muota und der alten Landstraße und von dem schlichenden Brunnen hinter sich bis an den Brustgraben;

1605 alles Tannen-, Foren-, Eichen-, Kirschbaum und Mehlbaum- und anderes Holz in dem ausgemarchten Stück Wald ob Wylen am Urmiberg aus genugsamen und nothwendigen Ursachen.

— (ohne Angabe des Datums) der Wald von der Jessenenbrücke in dem Muotathal der Muota nach durch das Muotathal hinaus bis an den Klingenbach zu Hinter-Iberg, was zu beiden Seiten der Muota zwischen dieser und den Eigengütern liegt, mit Ausnahme des Laubholzes, das nach Notdurft zu den Hägen gebraucht werden mag; ferner der Wald unter der Fallenfluh, anfangend beim Güntern-Eigenwald und der Fluh nach bis an den Lauwgraben bei der Kertzena und nitsich an die Landstraße, so durch das Muotathal geht (ausgenommen das Laubholz); und sodann alles Holz vom schlichenden Brunnen und der Fluh nach gegen das Bisisthal bis an die Zwingsbrücke.

Die vorstehend angeführten, meistentheils von der Landsgemeinde festgesetzten Bannbezirke finden sich sämmtliche im Landbuche von Schwyz eingetragen; es sind dies auch nicht die einzigen, indem im 17. und 18. Jahrhundert noch eine Menge Wälder in allen Gemeinden des Bezirkes Schwyz als Bannwälder erklärt wurden. Diese gebannten Wälder sind nun die Schutzwaldungen unserer Vorfahren, welche dem gleichen und nämlichen Zwecke zu dienen hatten, wie die durch unsere kantonale Forstverordnung vom 1. Dezember 1876 eingeführten Schutzwaldungen; es waren Waldungen, welche gleich den heutigen Schutzwaldungen entweder wegen ihrer bedeutenden Höhenlage, oder durch ihre Lage an steilen Gebirgshängen, auf Anhöhen, Graten Rücken, Vorsprüngen, oder in Quellgebieten, Engpässen, an Rüfen, Bach- und Flußufern, oder wegen zu geringer Waldfläche einer Gegend, zum Schutze gegen schädliche, klimatische Einflüsse, Windschaden, Lawinen-, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Unterwaschungen, Verrüfungen oder Ueberschwemmungen zu dienen hatten.

Allerdings muß auch zugestanden werden, daß bei vielen Wäldern, welche im Laufe der Zeiten in Bann gelegt wurden, der direkte Grund der Bannung darin lag, der Gefahr eines möglicherweise eintretenden Holzmangels zu begegnen; gleichwohl geschah die Bannung von Wäldern, das Holzhau-Verbot 2c. zielbewußt, um dadurch auch die indirekten schlimmen Folgen von Entwaldungen nach Möglichkeit abzuwenden. Und in dieser Beziehung muß man sagen, daß in den frühern Jahrhunderten, insbesondere im 17. Jahrhundert, mit einer wirklichen Aengstlichkeit und Sorgfalt für den Forterhalt der Waldbestände gesorgt, über alle Wälder eine genaue Aufsicht geübt, zu diesem Zwecke fast über jeden größern Wald ein Bannwart gesetzt und das Holzhauen wider Verbot mit sehr scharfen Strafen belegt wurde. Wir lassen hier der Zeitfolge nach eine Anzahl verschiedener Rathschlüsse folgen, welche die Richtigkeit des soeben Gesagten in allen Theilen bestätigen werden:

1442 zu Mittefasten wurde (von der Landsgemeinde) verboten, auf der Allmeind kleine Tannengrotzli, Foren 2c. zu hauen, bei 2 ß Pfenning.

1518 am Samstag vor Mittfasten wurde verordnet, daß kein Baum, er stehe auf Allmeind oder in Eigengütern in unsern ganzen Landmarchen, weder vom Meister, noch Knecht, weder geschleizt, gekehrt, noch geschwentet werden dürfe, sei es zu Käsreifen, Ziegerrümpfen, zu Schindeln oder anderm, außer er wolle selben als Eigenthum oder als bewilligt abhauen, jedesmal bei 3 ß Bueß.

1518 auf Mittwoch nach St. Jakobstag wurde neuerdings festgesetzt, daß weder Zimmerholz, Scheiter, Scheyen, Läden, Schindeln, noch anderes außert unser Land verkauft werden dürfe, jedesmal bei 10 ß Buße.

1530, den 11. November, Erkanntniß der Landsgemeinde: Wer in unserm Land im Bann Holz hauen will, der soll zuerst das Holz von meinen Herren erwerben, und wenn ihm solches erlaubt worden, so soll er es bei Buße dennoch nicht hauen, sondern zuerst zu dem Bannwart gehen, der es ihm anzeichnen soll. Wer den Bannwart hintergeht und sich von ihm Holz anzeichnen läßt, welches ihm nicht erlaubt worden ist, verfällt ebenfalls in Buße und Strafe.

1614, den 12. Juni wurde das Verbot von 1442 betreffend Hauen von Tanngrotzlein 2c. bestätet, die Buße aber von 2 auf 5 ß Pfenning erhöht.

1650, den 19. Januar: Wird wiederum bei Ehr und Eid verboten, daß Niemand weder Eigen- noch anderes Holz außert das Land verkaufen solle noch möge.

1654, den 1. Juli: Es solle Niemand mehr in unserm Land Holz zu hauen bewilligt werden, es werde denn von jedem Stück 5 Batzen bezahlt.

Da gar unverschämt Holz aus dem Land besonders nach Zürich verkauft wird, so wird erkannt, daß aus unserm Land weder aus Eigen- noch Allmeindwäldern etwas Holz verkauft werden solle, dem Verkäufer und Käufer bei 50 Gl. Buße und solle den Herren von Zürich deßwegen zugeschrieben werden.

1663, den 13. April: Da unsere Wäld ein zeitharo also erhauwen und geschädiget worden, daß wann man darob nit remedieren und Vorsorg thun würde, unser Land zu großem Mangel kommen möchte, als ist hiermit dahin erkennt, daß zu keinen Zeiten Holz hinweg gegeben werden solle als im Frühling bis Ende Meyen und im Herbst von St. Gallentag bis St. Martinstag. Es sollen auch alle Diejenigen, welchen Holz gegeben wird, schuldig sein, das Holz in obbesagten Termin zu hauen, wo nicht, solle ihnen das Holz wieder benommen sein.

1663, den 2. October: Ist erkannt und geordnet, daß Niemand solle Holz außert das Land verkaufen bei Verlierung des Vaterlandes und 100 Gl. unnachläßlicher Buße.

1666, den 11. Juni: Des Holzes halber ist eine Ordnung gemacht worden, daß kein Holz aus den Bännen solle bewilliget werden, als allein vor Gesessenen Landräthen, und soll Jeder, der Holz begehrt, selbst erscheinen und seine Angelegenheit vorbringen, worüber alsdann der Nothwendigkeit nach solle erkennt werden. Vorbehalten bleiben Brügenen und Schalen, welche die Hrn. Siebner Gewalt haben zu bewilligen.

1666, den 21. Juni: Diejenigen, welchen vom Gesessenen Landrathe je auf gestelltes Begehren Bau- oder Brennholz bewilligt wird und welches Holz nicht dem anbegehrten Zwecke gemäß, gebrauchen, sondern wie schon mehr geschehen, verkaufen, sollen zu keiner Kundschaft mehr tauglich sein, und welcher wegen den Fehlbaren

etwas in den Rath bringen oder für sie bitten würde, der solle den Rath gastiren.

Item soll man vorbaß kein Brennholz oder Latten mehr in Eigen- oder Bannwäldern mehr hauen, bei 25 Gl. Buße. Armen Leuten und wo der große Mangel ist, solle die Obrigkeit eine Tanne zu bewilligen nicht gebunden sein.

Das Lauben ist des Gänzlichen sowohl in Allmeinden als Eigen abgestrickt bei 5 ℔ Buß, oder der Trüllen.

Es solle auch Niemand unter Mitte Berg Geiß mehr haben bei Verlierung derselben, und solle dem, so solche Fehlbare leiten oder Geiß bringen wird, von jedem Stück 20 Schilling gegeben werden.

1666, den 24. Juli: Dieweilen der Rickenbach (Tobelbach) jüngster Tagen großen Schaden gethan und noch mehrern Gefahren treüwen thut, ist erkennt, daß etwelche deputierte Herren die Wäld beiderseits neben dem Bach hinauf nach Nothwendigkeit ausmarchen und bannen sollen, mit dem ernsthaften Zuthun, daß welcher in dem ausgezeichneten Platz Holz hauen würde, zu keiner Kundschaft mehr tauglich sein solle.

1675, den 9. März: Alles Holz: Trämel, Läden, Scheiter, Schindeln, Rebstecken, Kohl und weß Namens es haben mag, außert das Land zu verkaufen, ist bei 200 Gl. unabläßlicher Buße abgestrickt und ohne Vorwissen und Bewilligung eines 2 und 3 fachen Landraths kräftigstermassen verboten. Jedoch wann ein Fremder in das Land kommt, und mit Vorwissen eines 2 oder 3 fachen Landraths der Kauf oder Markt durch ihn selbsten geschieht, mag solches wohl zugelassen werden.

1682, den 21. Mai: Allmeindholz außert das Land zu verkaufen ist nur dem Seckelmeister im Namen des Landes gestattet.

1684, den 10. Juni: Damit unsre Bannwälder künftig desto besser, wie es die hohe Noth erheischen will, geschirmt werden, ist erkennt, daß inskünftig keinerlei Bau- noch Brennholz aus den Bännen unseres Landes, kein Kirchgang vorbehalten, weder Armen noch Reichen, unter keinem prätext weder von Obrigkeit, noch Partikularen zu hauen verwilliget werden solle. Und wann Einer darwider handeln thäte, Der's hat, soll von jedem Stocke eine Dublon Buße bezahlen, Der's nit hat, soll mit dem Thurm oder Trüllen gebüßt werden.

1684, den 28. Dezember: Dato ist eine Erläuterung um Holz oder Schindeln außert Land zu verkaufen folgendergestalten gemacht worden, daß umgelegenes (umgewindetes) Holz, welches nicht mag im Land genutzt werden, mit Consens und unter der Hand eines jeweiligen Landesseckelmeisters mag verkauft werden. Ab der Altmatt und von diesen und andern kommlichen Enden solle es aber für ein und allemal abgeschlagen sein.

1685, den 13. Januar: Haben unsere G. H. und O. erkennt, daß an der Schindellegi auf der Brugg, zur Verhütung und Abschnitt des gefährlichen Holz-Grempels, ein Gatter und an dem ein kleines Pörtlein, daß man mit leeren Pferden durchpassiren möge, gehenkt werde.

1686, den 31. August: Erkennt, daß man Keinem Bauholz aus den Allmeindwäldern bewilligen solle, es sei denn, daß er bauen wolle und bescheint hat, daß er Mittel genug zum Bauen habe, und solle Keiner kein Holz hauen, es sei denn Sache, daß es ihm durch den Bannwart verzeigt werde, bei 10 ℔ Buß.

1699, den 22 April: Ist erkennt, daß bei 100 Kronen unabläßlicher Buße Niemand kein Holz außert das Land führen solle. Und wann Jemand Kaufleuten Holz in dem Land zu verkaufen hätte, solle es unter der Direktion und Hand des Hrn. Landseckelmeisters geschehen. Denen bei dem Thuren (Rothenthurm) solle es bei gleicher Buße verboten sein und wann sie es nicht zu bezahlen haben, sollen sie es mit dem Thurm abbüßen. — Dem Gotteshaus Einsiedeln ist gestattet, Holz aus seinen Wäldern nach Zürich zu verkaufen, es solle ihm aber Niemand Holz zum Verkaufen zu kaufen geben.

1700, den 23. Dezember: Diejenigen, welche im Frauenholz (in Steinen) holzen werden, sollen zu keinen Kundschaften mehr fähig sein; Minderjährige sollen mit dem Thurm gebüßt werden.

1705, den 16. Mai: Wird bei einer halben Dublonen Buße das Streuemähen in Allmeind- und Bannwäldern verboten, dagegen gestattet, in solchen Wäldern im Frühling Laub und Streue zu rechen.

Es wären noch eine Menge solcher Raths- und auch Landsgemeindebeschlüsse anzuführen, welche die Thätigkeit und den

festen, guten Willen der Behörden zur Erhaltung und Vermehrung der Waldungen unseres Landes bekunden, und damit auch die verdienstliche Obsorge für möglichste Verhinderung und Verminderung der aufgezählten verderblichen Einwirkungen, welch' letztere ein gegenseitiges Verfahren, resp. die Vernachlässigung der Waldungen sonst als sicheres Gefolge haben müßten; die angeführten Beschlüsse sollten jedoch vollauf genügen. Daß die Ausfuhrverbote von Holz außert das Land den Zweck hatten, die Waldbestände des Landes nicht nur zu sichern und zu erhalten, sondern noch zu mehren, bedarf zweifellos keiner Erörterung. Und wenn uns solche Verordnungen und die daherigen Strafbestimmungen auch hart und den jetzigen Grundsätzen des freien Handels und Verkehrs zuwider erscheinen, so darf man darob die dannzumaligen Verhältnisse und das Gute, das dadurch erzweckt und auch erreicht wurde, nicht vergessen; denn gewiß ist jedenfalls, daß hauptsächlich solchen Bestimmungen es zu verdanken ist, daß die Wälder geschont und den folgenden Geschlechtern erhalten wurden. — Im Laufe des 18. Jahrhunderts ist in das in besagten Richtungen Geschaffene vielfach eine Erschlaffung, ein gewisses „Gehen lassen" eingetreten, was selbstverständlich durch die vielen Wirren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht nur nicht gehoben, sondern sogar noch vermehrt wurde. Mit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ist in Sachen des Wasserbau- und Forstwesens, angeregt und veranlaßt durch die einschlägigen eidgenössischen Gesetze, auch im Kt. Schwyz neues Leben erwacht, das nur zum Nutzen und Segen des Landes und seiner Bevölkerung gereichen kann und wird.

Damit schließen wir unsere Arbeit, indem wir das Urtheil über das Wirken und Schaffen unserer Vorväter auf dem Gebiete des Wasserbaues und des damit in Verbindung stehenden Forstwesens den verehrlichen Lesern überlassen, welches Urtheil indessen kaum ungünstig ausfallen, vielmehr der jetzigen und den künftigen Generationen in manchen Beziehungen als Beispiel und Ansporn dienen dürfte.